



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für den Bau der Ortsumgehung Coppenbrügge
im Zuge der Bundesstraße B 1**

von Bau-km 0+990 bis Bau-km 7+200

Datum: 24.01.2011

Az.: 3331-31027-2-4/B1



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	1
1.1 Planfeststellung.....	1
1.1.1 Feststellung.....	1
1.1.2 Planunterlagen.....	1
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen.....	2
1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen.....	2
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	2
1.1.3.1 Immissionen.....	2
1.1.3.1.1 Lärm.....	2
1.1.3.2 Boden, Abfall.....	2
1.1.3.3 Denkmalschutz.....	3
1.1.3.4 Landwirtschaft.....	3
1.1.3.4.1 Drainagen.....	3
1.1.3.5 Naturschutz.....	3
1.1.4 Zusagen.....	3
1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene.....	3
1.1.4.2 Einzelzusagen.....	3
1.1.4.2.1 Überführungsbauwerk BW CO 15.....	3
1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen.....	3
1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	3
1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
1.2.1 Erlaubte Benutzung.....	4
1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	4
1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung.....	4
1.2.2.2 Anzeigepflichten.....	4
1.3 Entscheidung über Einwendungen.....	5
2. Begründender Teil	5
2.1 Sachverhalt.....	5
2.1.1 Zusammenfassung der Planung.....	5
2.1.2 Verfahrensablauf.....	6
2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	6
2.2 Rechtliche Bewertung.....	7
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung.....	7
2.2.1.1 Zuständigkeit.....	7
2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens.....	7
2.2.2 Materieellrechtliche Würdigung.....	7
2.2.2.1 Planrechtfertigung.....	8
2.2.2.2 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	8
2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten.....	8
2.2.2.2.2 Abwägung der Varianten.....	11
2.2.2.3 Immissionen.....	12

2.2.2.3.1	Lärm	12
2.2.2.3.2	Luftschadstoffe.....	14
2.2.2.4	Natur und Landschaft.....	16
2.2.2.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	16
2.2.2.4.2	Naturschutzfachliche Abwägung.....	17
2.2.2.4.3	Besonders geschützte nationale Bereiche.....	18
2.2.2.4.3.1	Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.3.2	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.3.3	Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)	18
2.2.2.4.3.4	Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.3.5	Naturpark (§ 27 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.4	Europäische Schutzgebiete (§ 34 BNatSchG).....	18
2.2.2.4.5	Artenschutz (Tiere, Pflanzen).....	19
2.2.2.4.5.1	Bestandserfassung / Relevanzprüfung.....	19
2.2.2.4.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände	19
2.2.2.4.5.3	Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände.....	21
2.2.2.5	Denkmalschutz	22
2.2.2.6	UVP.....	22
2.2.2.6.1	Allgemeines.....	22
2.2.2.6.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	22
2.2.2.6.2.1	Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt	22
2.2.2.6.2.2	Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt.....	23
2.2.2.6.2.3	Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt	23
2.2.2.6.2.4	Beschreibung des Untersuchungsraumes..	23
2.2.2.6.2.5	Beschreibung der Schutzgüter/Umweltauswirkungen	24
	2.2.2.6.2.5.1 Schutzgut Mensch	24
	2.2.2.6.2.5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen	24
	Tiere	24
	Pflanzen.....	25
	2.2.2.6.2.5.3 Schutzgut Boden	25
	2.2.2.6.2.5.4 Schutzgut Wasser	25
	2.2.2.6.2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft	26
	2.2.2.6.2.5.6 Schutzgut Landschaft	26
	2.2.2.6.2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	27
	2.2.2.6.2.5.8 Wechselwirkungen	27
2.2.2.6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG	27
2.2.2.6.3.1	Auswirkungen auf den Menschen	28
2.2.2.6.3.2	Tiere und Pflanzen	29
2.2.2.6.3.3	Schutzgüter Boden und Wasser	31
2.2.2.6.3.4	Klima und Luft	31
2.2.2.6.3.5	Landschaft	32
2.2.2.6.3.6	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.2.2.6.3.7	Medienübergreifende Gesamtbewertung	33
2.2.2.7	Eigentum.....	33

2.2.2.8 Landwirtschaft	34
2.2.2.8.1 Flächeninanspruchnahme	34
2.2.2.8.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen	35
2.2.2.8.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme	35
2.2.2.8.1.3 Flurbereinigungsverfahren	35
2.2.2.8.2 Umwege, Wegenetz	36
2.2.2.9 Gesamtabwägung	36
2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis	36
2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	37
2.4.1 E.ON Westfalen Weser AG	37
2.4.2 Niedersächsische Landesforsten	37
2.4.3 Landkreis Hameln-Pyrmont	38
2.4.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen	38
2.4.5 Flecken Coppenbrügge	38
2.4.6 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Hannover	40
2.4.7 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	40
2.4.8 Deutsche Telekom AG	40
2.4.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	40
2.5 Einwendungen	41
2.5.1 Einwender Nr. 1	41
2.5.2 Einwender Nr. 2	41
2.5.3 Einwender Nr. 3	42
2.5.4 Einwender Nr. 4	42
2.5.5 Einwender Nr. 5	43
2.5.6 Einwender Nr. 6	43
2.5.7 Einwender Nr. 7	44
2.5.8 Einwender Nr. 8	44
2.5.9 Einwender Nr. 9	44
2.5.10 Einwender Nr. 10	45
3. Rechtsbehelfsbelehrung	45
3.1 Klage	45
3.2 Sofortige Vollziehbarkeit	46
4. Hinweise	46
4.1 Hinweis zur Auslegung	46
4.2 Außerkrafttreten	46
4.3 Berichtigungen	46
4.4 Sonstige Hinweise	46
4.4.1 Bodenfunde	47

4.4.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen	47
4.4.3	Abstimmungen mit Leitungsträgern	47
4.4.4	Belange der Wehrbereichsverwaltung	47
4.4.5	Baumaschinen und Baulärm.....	47
4.4.6	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen	47
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis	48

1. Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hameln – wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

1.1.2 Planunterlagen

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan (04.09.2009)	1 – 2	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenplan (04.09.2009)	1 – 2	1 : 5.000 / 500
6	Straßenquerschnitt (04.09.2009)	1 – 14	1 : 50
7	Lageplan (04.09.2009)	1 – 8	1 : 1.000
8	Höhenplan (04.09.2009)	1 – 8	1 : 1.000 / 100
8.1	Höhenplan der kreuzenden Wege (04.09.2009)	1 – 16	1 : 1.000 / 100
10	Bauwerksverzeichnis (04.09.2009)	53 Seiten	
11.2	Schalltechnische Untersuchung (04.09.2009) Berechnungsunterlagen	30 Seiten	
12.3.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenübersichtsplan (04.09.2009)	1 – 2	1 : 5.000
12.3.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenplan (04.09.2009)	1 – 8	1 : 1.000
12.3.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Maßnahmenkartei (24.08.2009)	S1 – S3 A1 – A11 A12 – A13 E1 – E2 G1 – G2	
13.2	Wassertechnische Untersuchung (04.09.2009) Berechnungsunterlagen	1 – 31 und Anl. 1 – 4.2	
13.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer	10 Seiten	
13.4	Übersichtslageplan Teileinzugsgebiete (04.09.2009)	1 – 2	1 : 5.000
14.1	Grunderwerbsplan (04.09.2009)	1 – 9 10 – 12	1 : 1.000 1 : 2.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis (Stand: 08/2009)	1 – 34	

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 60 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen

1.1.2.2.1 Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt	1 – 4	
1	Erläuterungsbericht	60 Seiten	
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG	38 Seiten	
2	Übersichtskarte	1	1 : 25.000
11.1	Schalltechnische Untersuchung (04.09.2009) Erläuterungsbericht und Liste zu Nr. 6	13 Seiten 1 – 2	
11.LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung	1 – 17	
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht (04.09.2009) - Biologischer Fachbeitrag zum Schutzgut Arten und Biotope (Stand August 2003) - Biologischer Fachbeitrag zum Schutzgut Arten und Biotope (Stand August 2009) - Benennungsherstellung (13.10.2009)	114 Seiten 77 Seiten 12 Seiten 1 Seite	
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan Bestands- und Konfliktplan (04.09.2009)	1	1 : 5.000
13.1	Wassertechnische Untersuchung (04.09.2009) Erläuterungsbericht (04.09.2009)	14 Seiten	

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.1.3.1 Immissionen

1.1.3.1.1 Lärm

Die Eigentümer der folgenden Gebäude haben nach der schalltechnischen Untersuchung des Vorhabenträgers vom 04.09.2009 dem Grunde nach einen Anspruch auf Erstattung der erbrachten notwendigen Aufwendungen für passive Schallschutzmaßnahmen an diesen Gebäuden aufgrund § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 42 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG):

- Heerburg 65
- Heerburg 67

Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in diesen Gebäuden ergeben sich aus der nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG erlassenen Verkehrswege-Schallschutzverordnung (24. BImSchV) und sind zwischen dem Vorhabenträger und dem betroffenen Eigentümer außerhalb dieser Planfeststellung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln.

1.1.3.2 Boden, Abfall

Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) umgehend zu informieren.

1.1.3.3 Denkmalschutz

Die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Erdarbeiten werden genehmigt.

Der Beginn der Erdarbeiten (Rodungsarbeiten, Oberbodenabtrag, alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover anzuzeigen.

Dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege sind vor Beginn der Erdarbeiten Ansprechpartner seitens der ausführenden Tiefbauunternehmen zu benennen.

1.1.3.4 Landwirtschaft

1.1.3.4.1 Drainagen

Durch das Vorhaben beeinträchtigte Drainagen sind von dem Vorhabenträger ordnungsgemäß (einschl. etwaig erforderlich werdender Querungen, Kontrollschächte) wiederherzustellen. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Eigentümern abzustimmen.

1.1.3.5 Naturschutz

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen (Herstellungskontrolle).

1.1.4 Zusagen

Die schriftlichen Zusagen des Antragstellers sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Erwidernungen zu Stellungnahmen und Einwendungen des Vorhabenträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

1.1.4.1 Zusagen für mehrere Betroffene

Der Vorhabenträger sagt zu, dass er sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.ON Westfalen Weser AG und der Deutschen Telekom AG in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen wird.

1.1.4.2 Einzelzusagen

1.1.4.2.1 Überführungsbauwerk BW CO 15

Der Vorhabenträger sichert die Beteiligung der DB Netz AG an den Detailplanungen sowie der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung gem. EKrG vor Baubeginn zu.

1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen

1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Erlaubte Benutzung

Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) wird die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis erteilt.

Die genauen Einleitungskordinaten und –mengen ergeben sich aus der festgestellten Planunterlage 13.3 „Wassertechnische Untersuchung - Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“.

1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

1.2.2.2 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont) anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde Detail- und Baupläne (Längsschnitte, Querschnitte, Ansichten) der Brückenbauwerke, Rahmendurchlässe und der Regenrückhaltebecken sowie die Ausführungsunterlagen für die Gewässerverlegung der Aue (Gewässer II. Ordnung) und der Schachtebeeke (Gewässer III. Ordnung) zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vorzulegen.
2. Die Umsetzung der Wasserbaumaßnahmen ist zwischen dem beauftragten Bauunternehmer und der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
3. Zur Überwachung der Bauausführung ist der Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
4. Sollten bei der Errichtung von Bauwerken, Durchlässen oder Verrohrungen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und einvernehmlich abzustimmen.
5. Bei der Anlage der Regenrückhaltebecken darf kein Grundwasser erschlossen werden. Die Funktionsfähigkeit der Rückhaltung ist jederzeit zu gewährleisten.
6. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer ausgeschlossen ist. Im Falle eines Ölunfalles oder bei Ableitung anderer wassergefährdender Stoffe ist dafür zu sorgen, dass ein Einlauf in den Vorfluter verhindert wird. Der Unfall ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Gelangt verunreinigtes Wasser in die Vorflut, sind weiterhin die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.
7. Die neu hergestellten Gewässerstrecken sind durch Graseinsaat zu begrünen. Die Anbindung darf erst nach Begrünung im Folgejahr hergestellt werden.

8. Vor der Verfüllung von Gewässerabschnitten sind diese in Abstimmung mit dem Fischereiberechtigten abzufischen.
9. Bei der Anlage von Rahmendurchlässen ist ein mind. 30 cm mächtiges ortstypisches Sohlsubstrat einzubauen.
10. Der Antragsteller hat durch geeignete Rückhaltung sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahmen kein zusätzliches Oberflächenwasser in die Vorfluter gelangt.
11. Die vorhandenen Abflussquerschnitte der Gewässer dürfen durch die Baumaßnahmen nicht reduziert werden.
12. Die Einleitungsstellen in die Vorfluter (Gewässer II und III. Ordnung) sind fachgerecht mit Stirnstücken oder Wasserbausteinen zu sichern.
13. Während der Bauzeit muss der Wasserabfluss in den Gewässern gewährleistet werden.
14. Durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden an den Gewässern oder an den Böschungen der Gewässer sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
15. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen dürfen die Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen nicht beeinträchtigen.
16. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen.
17. Eine Bauabnahme ist nach Fertigstellung der Baumaßnahmen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

1.3 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

2. Begründender Teil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau der Ortsumgehung Coppenbrügge – Marienau als Verlegung der Bundesstraße 1 (B 1) von westlich Coppenbrügge bis südlich Marienau.

Die ca. 6,210 km lange Baustrecke beginnt westlich von Coppenbrügge an dem Kreuzungsbauwerk mit der Bahnstrecke Elze – Löhne und wird nördlich und östlich um Coppenbrügge und Marienau geführt. Sie endet nach erneuter Querung der Bahnstrecke mit dem Anschluss an die vorhandene B 1 südlich von Marienau.

Nach dem Beginn quert die Trasse die Landesstraße 423, den Weg Meyerfeld und den in einer Senke liegenden Coppenbrügger Bach. Anschließend kreuzt die Strecke die B 442, schwenkt dann in südöstliche Richtung und quert die L 422 nordöstlich von Coppenbrügge. Im weiteren Verlauf werden der Schaabkerweg, die Wasserläufe Schachtebeeke und Graben Am Schlägerfeld sowie die Gemeindestraße Am Schlägerfeld gequert. Die neue B 1 (B 1 n) kreuzt nordöstlich Marienau die Gemeindestraße Salzburgweg sowie östlich der Ortslage die Aue. Südlich Marienau werden die Gemeindestraße Voldagser Weg und der Bach vom Ith gequert. Danach verschwenkt die Trasse in

Richtung Süden, um nach erneuter Überquerung der Bahnstrecke Elze – Löhne in einem Bogen in die vorhandene B 1 einzuschwenken.

Die Verknüpfung der verlegten B 1 ist über vier Anschlüsse geplant:

- Anschluss Coppenbrügge-West (Anbindung der L 423 über eine Verbindungsrampe)
- Anschluss Coppenbrügge-Mitte (Anbindung der B 442 über eine Verbindungsrampe)
- Anschluss Coppenbrügge-Ost (Anbindung der neuen Gemeindestraße Am Schlägerfeld)
- Anschluss Voldagsen (Anbindung der verlassenen B 1 südlich Marienau)

Die L 423, die L 422, der Weg Meyerfeld und die Gemeindestraße Am Schlägerfeld queren die B 1 n im Zuge von Überführungsbauwerken. Die B 442 und der Voldagser Weg werden unter der Bundesstraße unterführt.

Im Zuge der Baumaßnahme werden Wirtschaftswege als Ersatz für unterbrochene Wegebeziehungen ausgebaut oder neu hergestellt.

An der verlegten Bundesstraße ist mit Ausnahme eines kurzen Teilstückes kein Radweg geplant.

Als Ersatz für den künftig unterbrochenen Salzburgweg ist die Überführung eines Radweges geplant.

2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Planfeststellungsantrages des Vorhabensträgers vom 21.10.2009 wurde das Verfahren gemäß der Regelung der §§ 17 -17e FStrG, 72 – 78 VwVfG durchgeführt.

- 23.10.2009 Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung)
- 23.10.2009 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- 28.10.2009 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Flecken Salzhemmendorf in der Deister- und Weserzeitung
- 30.10.2009 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Flecken Coppenbrügge in der Deister- und Weserzeitung
- 09.11. bis
08.12.2009 öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmendorf
- 22.12.2009 Ende der Einwendungsfrist
- 22.06.2010 Erörterungstermin im Dorfgemeinschaftshaus Marienau in Coppenbrügge

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach §§ 3 a, 3 c Sätze 1 und 3 sowie Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG erforderlich.

Die Unterlagen 11 bis 13 der Planung entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen in Unterlage 1a enthalten. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche

zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.6.2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

2.2 Rechtliche Bewertung

2.2.1 Formalrechtliche Würdigung

2.2.1.1 Zuständigkeit

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLStBV.

Die zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1 I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Hameln.

2.2.1.2 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens

Die Bundesstraße 1 darf als Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17 a bis 17 f FStrG. Die Maßgaben gelten für die Regelungen Niedersachsens zur Planfeststellung in § 5 NVwVfG entsprechend (vgl. § 17 Sätze 3 und 4 FStrG).

2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung

Der Bau der Ortsumgehung Coppenbrügge im Zuge der Bundesstraße B 1 wird zugelassen, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlichrechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde in Punkt 1.2 erteilt wird.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhaltende höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

2.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Die Ortsumgehung Coppenbrügge ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Durch die geplante Maßnahme wird die Verkehrssicherheit in den Ortschaften Coppenbrügge und Marienau durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung wird zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 1 im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Darüber hinaus wird der Bedeutung der Bundesstraße 1 als überregionale Verkehrsverbindung in Ost-West-Richtung von Magdeburg bis Paderborn (Erschließung Raum Aerzen / Bad Pyrmont und Ostwestfalen) Rechnung getragen. Durch die Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz und dem Erhalt von Querungen wird die regionale (Verbindung Hameln – Elze – Hildesheim) und zwischengemeindliche Erschließung gewährleistet.

Die Ortsumgehung Coppenbrügge – Marienau wird die Ortsdurchfahrt Coppenbrügge erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten, der 67% des Verkehrsaufkommens ausmacht. Die Anwohner der B 1 in der Ortsdurchfahrt Coppenbrügge werden zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des Prognosehorizonts 2020/25 (bezogen auf den Status-Quo-Fall 2001) wird mit einer Entlastung von ca. 65% in der Ortsmitte Coppenbrügge und mit ca. 76% in der Ortsdurchfahrt Marienau gerechnet. Dies wird zu einer wesentlichen Reduzierung der örtlichen Belastung durch Lärm und Abgase führen.

2.2.2.2 Variantenprüfung Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Die beantragte Variante 1 i.V.m. Variante 1/1 der Ortsumgehung Coppenbrügge ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die beste Lösung im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in Betracht kommende andere Varianten in die Abwägung eingestellt.

2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten

Eine **Variante Südumgehung Coppenbrügge – Marienau** würde ca. 750 m westlich der vorhandenen Unterführung der Bahnstrecke Elze - Löhne von der B 1 abzweigend zunächst über Ackerland verlaufen. Anschließend führt sie durch das Abbaugelände Heerberg. Hierbei sind große topographische Unterschiede zu überwinden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind zu erwarten. Im weiteren Verlauf ist der Rand des Ith betroffen. Der Ith ist in diesem Bereich Landschaftsschutzgebiet. Ein FFH – Gebiet schließt unmittelbar an. Ein Eingriff in den naturnahen Waldrandbestand bringt ökologische Risiken mit sich. Darüber hinaus wird das Landschaftsbild sehr stark beeinträchtigt. Zum Teil wird ein Bereich des Waldes auch direkt durchquert. Der Ith gilt hier als Naherholungsgebiet der angrenzenden Orte und wird in dieser Nutzung sehr stark beeinträchtigt.

Im weiteren Verlauf führt die Trasse unmittelbar am Krankenhaus Lindenbrunn vorbei. Lärmimmissionen werden sich negativ auf den Betrieb des Krankenhauses auswirken. Das Umfeld des Krankenhauses in Verbindung mit dem lth wird in seinem Naherholungswert sehr stark beeinträchtigt. Weiterhin kreuzt eine südliche Trasse das Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung für Coppenbrügge.

Insgesamt schätzt der Vorhabenträger das ökologische Risiko, den Eingriff in das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung sowie die Beeinträchtigung von Kultur und Sachgütern als sehr hoch ein. Die Nordost-Umgehung ist wesentlich günstiger auszuführen, da dort hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen mit relativ geringen topographischen Bewegungen betroffen sind und umfangreiche Flächen sich bereits im Eigentum des Bundes befinden. Als weitere Gründe gegen eine Südumgehung sprechen bauleitplanerische Entwicklungen in dem Raum zwischen Coppenbrügge und Marienau sowie verkehrliche Belange. Nur eine nördlich gelegene Ortsumgehung kann den einstrahlenden Verkehr der B 442 sowie der L 423 und der L 422 wirkungsvoll abfangen und somit die angestrebten verkehrlichen Entlastungen in den Ortszentren erzielen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einschätzung des Vorhabenträgers. Die Argumentation ist in sich schlüssig, insbesondere wird die Schwere der Beeinträchtigungen gegenüber nördlichen Varianten der Ortsumgehung augenscheinlich. Eine **Variante Südumgehung** scheidet daher von vornherein aus und wird nicht weiter betrachtet.

Alle **nordöstlichen Varianten** beginnen westlich von Coppenbrügge am östlichen Widerlager der vorhandenen Unterführung der Bahnstrecke Elze - Löhne in Höhe der Einmündung der L 423 in die B 1.

Zwischen dem Beginn der Umgehung westlich von Coppenbrügge und dem Salzburgweg in Marienau gibt es zwei **Varianten (1 und 2)**, während zwischen Marienau und dem Ende der Umgehung etwa im Bereich des Bahnhofs Voldagsen einschließlich der Querung der Bahnstrecke sechs weitere **Varianten (1/1 bis 1/6)** möglich sind.

Die Varianten 1 und 2 verlaufen bis zur B 442 in östliche Richtung um danach in einem Rechtsbogen weiter in südliche Richtung geführt zu werden.

Bei den Varianten 1/1 bis 1/6 ist eine Weiterführung der Trasse von Marienau bis Mehle in nördlicher Parallellage zur Bahnstrecke Elze - Löhne bautechnisch möglich.

Der Vorhabenträger hat hierbei berücksichtigt, dass die nördliche Ortsumgehung Mehle im Zuge der B 1 planfestgestellt ist und dass sowohl die OU Mehle als auch die Verlegung der B 1 zwischen Marienau und Mehle im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten sind.

Allen diesen Untervarianten gemeinsam ist daher auch die jeweilige Beachtung einer Verknüpfung der weiterführenden Trasse mit der alten B 1 am Ende der Ortsumgehung.

Die **Variante 1** wird zwischen B 442 und dem Schaabkerweg in einer Einschnittslage (Troglage) geführt. Dies dient insbesondere einer Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf dem topographischen Hochpunkt sowie auch zur Reduzierung der Lärmimmissionen in Höhe des Wohngebietes „Schaabkerweg“ und der anzuliefernden Bodenmassen.

Die Trasse verläuft weiter südlich annähernd geradlinig und kreuzt dabei zwei weitere gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope (naturnahe Bachläufe „Schachtebeeke“ und „Graben Am Schlägerfeld“).

Der Straßenbauverwaltung gehören im Verlauf der Trasse in großem Umfang Flächen, welche ihr im Flurbereinigungsverfahren Coppenbrügge Nr. 360 in den Jahren 1963/64 zugewiesen wurden.

Die Länge der Variante 1 beträgt 3,4 km von der Bahnunterführung westlich von Coppenbrügge bis zum Vergleichspunkt Salzburgweg in Marienau.

Die **Variante 2** verläuft nordwestlich bzw. nördlich von Coppenbrügge parallel zur Variante 1. Sie ist aber gegenüber der Variante 1 um ca. 30-80 m weiter von Coppenbrügge abgerückt. Damit wird ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop zwischen dem Weg Meyerfeld und dem Coppenbrügger Bach umgangen. Östlich von Coppenbrügge kommt die Variante 2 näher an die Wohnbebauung (Linienführung westlich der Variante 1). Hier verläuft die Trasse der Variante 2 unter Umgehung der nach § 30 BNatSchG einzustufenden Bereiche an der Schachtebeeke in einem Bogen mit einer minimalen Annäherung an die B 1 alt von ca. 140 m. Die Trasse der Variante 2 liegt überwiegend außerhalb der Eigentumsflächen des Vorhabensträgers.

Gegenüber der Variante 1 ergibt sich eine ungünstigere Linienführung mit größerer Kurvigkeit und Einschränkungen der Überholmöglichkeiten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bewirkt die Variante 2 umfangreichere Anschnitte von Flächen nordwestlich/nördlich von Coppenbrügge und Zerschneidungen zwischen Coppenbrügge und Marienau.

Die Länge der Variante 2 beträgt ca. 3,6 km bis zum Vergleichspunkt Salzburgweg und ist damit ca. 200 m länger als die Variante 1.

Der **Variante 1** ist hier, unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und verkehrlichen Belange, der Vorzug zu geben.

Die Trasse der **Variante 1/1** verläuft vom Salzburgweg in Richtung Süden im Bereich zwischen dem Bahnhof und dem Gut Voldagsen. Sie quert im Süden die Bahnstrecke annähernd rechtwinklig und planfrei mit einem relativ kurzen Brückenbauwerk um dann an die alte B 1 anzuschließen. Aufgrund der relativ geraden Streckenführung und der überwiegenden Dammlage im Aufriss sind zwischen Coppenbrügge und Marienau Bereiche vorhanden, in denen Überholmöglichkeiten bestehen. Nachteilig ist die Durchschneidung des aus Naturschutzsicht sensiblen Bereiches zwischen Bahnstrecke und Gut Voldagsen.

Die Länge der Variante 1/1 beträgt ca. 2,8 km ab Salzburgweg.

Die Trasse der **Variante 1/2** wird im Bereich zwischen dem Gut und dem Bahnhof Voldagsen näher an die Bahntrasse gerückt. Im Gegensatz zur Variante 1/1, die in ihrem Verlauf den sensiblen Bereich zwischen dem Gut und dem Bahnhof Voldagsen nahezu mittig durchschneidet, ist bei dieser Variante die Weiterführung der Trasse Richtung Mehle / Elze aufgrund des geringeren Abstandes zur Bahnstrecke und des spitzen Kreuzungswinkels problematisch. Die unterbrochene Verbindung zwischen Marienau und dem Gut Voldagsen erfolgt ersatzweise über den Salzburgweg und einem 1,4 km langen, 4,50 m breiten bituminös ausgebauten Weg, der im Abstand von rund 350 m nordwestlich von der alten B 1 verläuft.

Die Länge der Variante 1/2 beträgt ca. 2,9 km ab Salzburgweg.

Die **Variante 1/3** ist hinsichtlich der Linienführung eine Lösung zwischen den Varianten 1/1 und 1/4. Sie schwenkt hinter der Ecke des Gewerbegebietes nach Süden zur Bahn ab, kreuzt mit einem rund 120 m langen Brückenbauwerk den Bahnhofsbereich mit sämtlichen Gleisen, Bahnsteigen, Bahngärten, parallelen Wegen und geht in Höhe des Bahnüberganges mit der Industriebahnstrecke wieder in die alte B 1 über. Bei dieser Variante lässt sich am ungünstigsten von allen Varianten eine Verknüpfung der alten B 1 mit der neuen Ortsumgehung bei einer späteren Weiterführung der B 1 neu Richtung Mehle herstellen.

Die Länge der Variante 1/3 beträgt ca. 2,1 km ab Salzburgweg.

Für eine **Variante 1/4** wird östlich von Marienau die Umgehungsstraße im Vergleich zu den Varianten 1/1, 1/2 und 1/3 noch weiter verkürzt und schließt kurz hinter Marienau wieder an die vorhandene B 1 an. Die Linienführung für diese kürzere Anbindung an die vorhandene B 1 berührt Bereiche, für die beim Flecken Coppenbrügge bereits bauleitplanerische Festsetzungen existieren (Ausweisung von Flächen für Gewerbe). Das Gewerbegebiet zwischen der B 1 neu und der Bahntrasse wird durch die Trassenführung stark beeinträchtigt (Lagerplatz wird in erheblichem Umfang beansprucht). Nur unter Inanspruchnahme des Gewerbegebietes nördlich der Bahnstrecke kann der

Bereich der Aue umgangen und die der Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80 \text{ km/h}$ gem. RAS-L zugeordneten Entwurfselemente eingehalten werden.

Im Unterschied zu den Varianten 1/1 und 1/2 überquert die geplante Ortsumgehung die Eisenbahnstrecke rd. 850 m weiter nordwestlich und meidet somit weitgehend den aus Sicht des Naturschutzes als hoch empfindlich einzustufenden Bereich zwischen dem Bahnhof und dem Gut Voldagsen. Die Eisenbahnstrecke wird von der B 1 neu hier im ungünstigsten Kreuzungswinkel aller Varianten überquert. Außerdem sind mehrere Gleise zu queren, was ein ähnlich langes Brückenbauwerk wie bei Variante 1/3 erfordert.

Bei dieser Variante ergeben sich für den Fall einer späteren Weiterführung der Ortsumgehung Nachteile gegenüber den Varianten 1/1 und 1/2, weil eine Knotenpunktausbildung Flächen in dem aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege als sensibel anzusehenden Aue-Bereich westlich des Gutes Voldagsen benötigen würde.

Die Länge der Variante 1/4 beträgt ca. 1,6 km ab Salzburgweg.

Die **Variante 1/5** rückt in etwa ab Salzburgweg gegenüber den vorherigen Varianten weiter von der Ortslage Marienau ab. Sie ist daher unter dem Gesichtspunkt „Lärmschutz“ günstiger zu bewerten. Der Verlauf der Aue wird dadurch jedoch stark beeinträchtigt. Eine Verrohrung bzw. Verlegung der Aue in Teilbereichen ist erforderlich. Nördlich von Marienau kommt es zur Durchschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die Länge der Variante 1/5 beträgt ca. 1,7 km ab Salzburgweg.

Die **Variante 1/6** wurde vom Vorhabenträger für den Fall entwickelt, dass die Weiterführung der B 1 Richtung Mehle zeitgleich realisiert werden kann. Sie ist im Prinzip ähnlich wie die Variante 1/1 angelegt. Die Variante 1/6 stellt jedoch aufgrund der gestreckteren Linienführung die entwurfstechnisch günstigste planfreie Verknüpfung mit der B 1 alt her, da die Unterführung der Bahnstrecke rechtwinklig mit dem kürzesten Brückenbauwerk aller Varianten erfolgt.

Da eine Weiterführung der B 1 zwischen Marienau und Mehle nicht mehr im vordringlichen Bedarf des bis 2015 gültigen Bundesverkehrswegeplans enthalten ist, ist auch nicht mit einer kurzfristigen oder zeitgleichen Realisierung zu rechnen. Die Variante 1/6 muss daher nicht betrachtet werden.

2.2.2.2 Abwägung der Varianten

Die Minimierung von Eingriffen in die landwirtschaftlichen Nutzflächen und insbesondere die geringere Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum geben der Variante 1 den Vorzug. Die Beeinträchtigungen der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope ist zwar gravierend, diese werden jedoch gegenüber den stärkeren Beeinträchtigungen der Variante 2 in landwirtschaftliche Belange und durch die größere Nähe zur Wohnbebauung als nachrangig bewertet.

Die Varianten 1/3 bis 1/5 verursachen wegen der jeweils rund 120 m langen und 8 m hohen Brücke über die Gleisanlagen im Bahnhofsbereich und deren spätere Unterhaltung höhere Baukosten. Der Bahnübergang für die Industriebahn Voldagsen – Salzhemmendorf der Rhein Kalk GmbH & Co. KG lässt sich nicht beseitigen und würde zu einer Unterbrechung des fließenden Verkehrs bei geschlossenen Schranken führen.

Wegen der gestreckteren Linienführung, der günstigeren Anbindung des Guts Voldagsen und der geringsten relativen Baukosten aller Varianten ist aus verkehrlicher Sicht die Variante 1/1 der Variante 1/2 vorzuziehen. Sie stellt zugleich auch die entwurfstechnisch beste Möglichkeit dar, im Fall einer späteren Weiterführung der B 1 Richtung Mehle die B 1 alt mit der B 1 neu zu verknüpfen.

Vergleich mit der sogenannten Null- Variante

Bei einem gänzlichen Verzicht auf eine Umgehungsstraße (Null-Variante) ergeben sich zwar nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, der Agrarstruktur, der Wohnfunktionen usw. und es werden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Der Status quo

bleibt erhalten. Allerdings werden auch nicht die unzuträglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut, die verkehrlichen und städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Missstände werden weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie für die Wohnfunktionen im Umfeld der B 1.

Es besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz sowie ein erhebliches Interesse aller Verkehrsteilnehmer und der Anlieger extrem belasteter innerörtlicher Bereiche an einer grundlegenden Verbesserung der kritischen Verkehrssituation.

Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass demgegenüber der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurück treten müsste. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht zu beanstanden, dass die Straßenbauverwaltung die Umgehungsstraße im vorliegenden Planungskonzept verfolgt.

2.2.2.3 Immissionen

2.2.2.3.1 Lärm

Nach § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsnutzung, nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
Gewerbegebiete	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der Ortsumgehung Coppenbrügge basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Beim Neubau der Ortsumgehung Coppenbrügge sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV die oben genannten Grenzwerte einzuhalten. Im Bereich der Straße Heerburg am Beginn der Baustrecke der geplanten B 1 werden an zwei Gebäuden Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst. An sämtlichen anderen Immissionsorten werden die Grenzwerte nicht erreicht.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Lärmschutz). Aktiver Schallschutz kann insbesondere durch lärmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände erfolgen. Dieser Grundsatz wird durch § 41 Abs. 2 BImSchG durchbrochen, indem passiver Schallschutz dann als ausreichend anzusehen ist, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt (BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003 - Az.: 9 B 42.03; BayVGH, Urteil vom 23.02.2007 - Az.: 22 A 01.40089).

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Daneben können andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe). Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein (BVerwG, Urteil vom 09.01.2006 – 9 B 21/05, juris Rn. 19,

m.w.N.), da die Entschädigungen für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich billiger als die Kosten aktiven Lärmschutzes sind (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, Leitsatz 1).

Die schalltechnische Untersuchung hat für den Bereich „Heerburg“ an zwei Gebäuden Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Dabei werden nachts an insgesamt vier Gebäudeseiten die Grenzwerte überschritten, tags auf einer Seite im 1. Obergeschoss eines Gebäudes. Die Planfeststellungsbehörde lehnt die Anordnung aktiven Lärmschutzes ab, da hier lediglich an zwei Objekten Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind, und dies auch überwiegend nur in der Nachtzeit. Dabei betragen die Grenzwertüberschreitungen beim ersten Objekt max. 3 dB(A) in der Nacht sowie 1 dB(A) tags und beim zweiten Gebäude lediglich 1 dB(A) nachts. Hinzu kommt eine Vorbelastung durch die B 1 alt, die L 423 und die Eisenbahnstrecke 1820 (Elze-Löhne). Weiterhin liegen keine Grenzwertüberschreitungen für die Außenwohnbereiche vor.

Die Kosten für die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand und -wall) i.H.v. 163.800 Euro stehen unstrittig außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Die Errichtung der Lärmschutzwand könnte unter Umständen die Statik der Brücke beeinträchtigen, was eine weitere Erhöhung der Kosten für den aktiven Lärmschutz bedeuten würde. Daher werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde Maßnahmen des passiven Lärmschutzes, mit Kosten i.H.v. 8.000 Euro, als ausreichend angesehen.

Soweit Grenzwertüberschreitungen verbleiben, besteht insoweit ein Entschädigungsanspruch gegen den Vorhabenträger (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 11.2 der Planung) verbleiben an zwei Gebäuden Grenzwertüberschreitungen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

In der Liste zu Nr. 6 der Planunterlage 11.1 und in der Unterlage 11.2.2 sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht.

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämm-Maß nicht ausreichend ist.

2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt.

Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV, Verordnung über Immissionswerte) liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

In der 33. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (33. BImSchV, Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen) wurden über die Luftverschmutzung durch Ozon keine Grenzwerte, sondern lediglich Zielwerte festgelegt. Diese Zielwerte sollen mit einem nationalen Programm mit dauerhaften und kosteneffizienten Maßnahmen soweit wie möglich eingehalten werden. Eine Überschreitung hat lediglich Mess-, Informations- und Berichtspflichten zur Folge.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich der Vorhabensträger in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11. LuS).

Durch den Bau und Betrieb der Ortsumgehung Coppenbrügge wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer Verlagerung großer Teile der Verkehrsströme von der B 1 (alt) auf die B 1 (neu) kommen. Mit dieser Verlagerung geht eine Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses einher. Bezüglich der Luftschadstoffe ist somit von einer Verlagerung des Schadstoffausstoßes aus der Ortslage Coppenbrügge und Marienau in die freie Landschaft sowie – aufgrund des zügigeren Verkehrsflusses – tendenziell von einer leichten Verringerung der Schadstoffbelastung auszugehen.

Von der Straßenbauverwaltung wurde eine Luftschadstoffuntersuchung für die Ortsumfahrung Coppenbrügge – Marienau in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Braunstein + Berndt GmbH, Backnang, hat das Gutachten aufgestellt und im Juli 2007 vorgelegt.

Die Ergebnisse des Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden: Die Untersuchung erfolgt für die Schadstoffe Kohlendioxid (CO₂), Benzol, Stickoxide (NO_x) und Feinstaub (PM₁₀). Die Beurteilung erfolgt im Vergleich mit den Grenzwerten und Beurteilungswerten der „22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (22. BImSchV). Die Immissionsberechnungen erfolgen unter Einbeziehung der typisierten Randbebauung, der lokalen Wind- und

Ausbreitungsklassenstatistik, der aus den Verkehrszahlen berechneten Emissionen des Verkehrs sowie der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung.

Die Berechnungen zeigen, dass gegenüber 2007 die Belastungen für den Planfall insgesamt abnehmen. Lediglich bei Kohlendioxid ist infolge eines etwas höheren Kraftstoffverbrauchs von einer leichten Erhöhung auszugehen. Sehr deutlich ist eine Verlagerung von der B 1 (alt) aus den Ortslagen heraus auf die B 1 (neu) zu erkennen. Die Belastung durch NO_x wird in den Ortslagen um bis zu 84 % zurückgehen, die Belastungen durch Feinstaub (PM₁₀) um rd. 69 %. Auch bei Benzol (- 83 %) und Kohlendioxid CO₂ (- 67 %) wird es deutliche Belastungsreduzierungen in den Ortslagen geben.

Die Untersuchung ergibt eine deutliche Verringerung der Immissionen im Bereich der bestehenden Bebauung und die Einhaltung der geltenden Grenzwerte. Die geplante Maßnahme steht den Zielen der 22. BImSchV zur Luftreinhaltung nicht entgegen.

2.2.2.4 Natur und Landschaft

2.2.2.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger nach § 3 Abs. 1 FStrG die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Für Natur und Landschaft werden diese Belange in §§ 1 und 2 BNatSchG konkretisiert. Die in diesen Gesetzen enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen sind gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit abzuwägen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; Unterlage 12.1. der Planunterlagen) hat der Vorhabenträger im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB; Landkreis Hameln-Pyrmont) den Planungsraum charakterisiert und den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild erfasst und bewertet. Aus der Nutzung des Raumes und der Betrachtung der Schutzgüter heraus wurden die Beeinträchtigungen beschrieben und die Ziele der Kompensation festgelegt. Die wesentlichen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unter Punkt 2.2.2.6.3.2 dieses Beschlusses und in der Planfeststellungsunterlage 12 dargestellt.

Die beantragte Baumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, die zu Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Die festgestellte Planung einschließlich des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entspricht den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem Optimierungs- und Vermeidungsgebot nach §§ 14 und 15 BNatSchG.

Hiernach dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen. Soweit ein Eingriff vermieden werden kann, ist er demnach unzulässig. Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht in dem Sinne zu verstehen, dass Vermeidung stets Vorrang hätte. Denn absolut gesehen ist jeder Eingriff vermeidbar, z. B. durch den Verzicht auf das Vorhaben oder seine räumliche Verlagerung. Eine derartige Zielsetzung kann den naturschutzfachlichen Gesetzen schon deshalb nicht unterstellt werden, weil die Möglichkeit von Ausgleichsmaßnahmen ausdrücklich vorgesehen ist. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot hat daher nur eine relative Bedeutung und orientiert sich auch in naturschutzrechtlicher Sicht an den materiellen Vorgaben des Fachrechts (hier: Bundesfernstraßengesetz). Ob bzw. dass ein Vorhaben fachplanungsrechtlich zulässig ist, wird hierbei vorausgesetzt und steht unter dem Aspekt der Vermeidbarkeit nicht zur Disposition.

Sofern die Einstufung in den vordringlichen Bedarf nicht offenkundig fehlerhaft ist, muss darüber hinaus nur noch geprüft werden, ob die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Land-

schaftsbildes am konkret vorgesehenen Standort durch Wahl einer anderen, den Planungszielen ebenfalls genügenden Planungskonzeption vermieden oder verringert werden könnten. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen alternativen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Der Eingriffsminimierung wurde bei den Schritten zur Erarbeitung der beantragten Planung ordnungsgemäß Rechnung getragen. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff ist daher unter Berücksichtigung der vorgenannten, von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze als nicht vermeidbar anzusehen.

Nach § 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs die unvermeidbaren Beeinträchtigungen in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zu kompensieren (Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen). Diese sind gem. § 65 BNatSchG durch den Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden, und die sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

Der LBP stellt eine in Abstimmung mit der UNB entwickelte, fachlich tragfähige Konzeption dar. Diese Konzeption stellt sicher, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Maßnahmen stellen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept dar und werden so rechtzeitig durchgeführt, dass keine irreversiblen Schäden auftreten können.

Die Unterhaltung bzw. Pflege der Flächen ist nach dem Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Ausführungsplanung noch zu regeln. Erläuterungen zur Nutzung und Pflege der einzelnen Maßnahmen enthalten sowohl der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan als auch die einzelnen Maßnahmenblätter. Hinweise auf künftige Eigentümer in den Maßnahmenblättern stellen lediglich Absichtserklärungen dar. Sie machen privatrechtliche Verhandlungen durch die Straßenbauverwaltung nicht entbehrlich.

2.2.2.4.2 Naturschutzfachliche Abwägung

Wie oben ausgeführt, sind Eingriffe unzulässig, die vermeidbar sind. Nicht vermeidbare Eingriffe dürfen zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder auf sonstige Weise kompensiert werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft hinter die Belange zurücktreten, die den Eingriff erfordern.

§ 15 Abs. 5 BNatSchG erfordert eine Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft untereinander. Hierunter fallen auch die verkehrsbedingten Nutzungsansprüche, wie sie hier von dem Bauvorhaben gestellt werden.

Die nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Auswirkungen des Bauvorhabens haben auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und auf das Landschaftsbild qualitativ und quantitativ nicht ein solches Gewicht, dass sie Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eingriffes begründen könnten. Wie ausgeführt, besteht an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse. Die Nutzungsansprüche des Verkehrs haben daher in der Abwägung ein höheres Gewicht als die nicht ausgleichbaren, aber kompensierbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Dasselbe gilt für die ausgleichbaren Eingriffe. Die naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs.5 BNatSchG führt zu dem Ergebnis, dass der Eingriff als zulässig anzusehen ist, denn bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft gehen die Belange des Vorhabens im Range vor.

Die Ermittlungsintensität des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung nach § 17 FStrG einstellen zu können und einen Ausgleich bzw. Ersatz entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG herzustellen. Erkenntnis-

se, die geeignet wären, die Aussagen des landschaftspflegerischen Begleitplanes grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörungen nicht ergeben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ausreichend kompensiert, so dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes nicht zurückbleibt bzw. ähnliche Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden.

2.2.2.4.3 Besonders geschützte nationale Bereiche

2.2.2.4.3.1 Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Von der Planung sind keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete betroffen.

2.2.2.4.3.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Untersuchungsraum ragt an seinem südwestlichen Rand geringflächig in das Landschaftsschutzgebiet HM 30 „Ith“ hinein. Der Trassenverlauf der B 1 neu liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und führt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Beeinträchtigung dieses Gebietes.

2.2.2.4.3.3 Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG)

Die Hude-Hainbuche an der Kläranlage Coppenbrügge ist von der Planung nicht betroffen bzw. gefährdet.

2.2.2.4.3.4 Geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG)

Im Verlauf der Planaufstellung wurde der Trassenverlauf soweit wie möglich optimiert. Trotzdem konnten Eingriffe in die Flächen mit Schutz nach § 30 BNatSchG nicht vollständig vermieden werden. Die Konflikte treten im Bereich folgender § 30 – Biotope auf:

GB-HM 3823-003: Sumpf an der Mittelmühle

GB-HM 3823-018: Bach an der Salzburg („Salzburggraben“)

GB-HM 3823-019: Bach südlich der Salzburg („Schachtebeeke“)

Die Beeinträchtigungswirkungen sind durch verschiedene Maßnahmen funktional ausgeglichen. Hinsichtlich der den Konflikten konkret zugeordneten Maßnahmen wird auf die Tabelle 33 „Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich“ des LBP (Unterlage 12.1) verwiesen. Vom gesetzlichen Verbot des Eingriffs in diese besonders geschützten Räume darf nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nur abgewichen werden, wenn die Eingriffe ausgeglichen werden. Der Ausnahmetatbestand ist damit erfüllt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gilt mit Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses als erteilt.

2.2.2.4.3.5 Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Der gesamte Untersuchungsraum liegt innerhalb des Naturparks „Weserbergland Schaumburg-Hameln“, der die gesamte Fläche des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie den südlichen Teil des LK Schaumburg umfasst.

Durch die sehr ortsnahe Trassenführung werden größere Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst eingeschränkt. Ein Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe erfolgt durch funktional ausreichende Kompensationsmaßnahmen.

2.2.2.4.4. Europäische Schutzgebiete (§ 34 BNatSchG)

Das FFH-Gebiet „Ith“ 3823-301 liegt mit einem Abstand von mindestens ca. 1 km zur geplanten Baumaßnahme. Die Planfeststellungsbehörde sieht hier keinen räumlichen und/oder funktionalen

Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und den Schutzziele des FFH-Gebietes. Eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes war nicht durchzuführen.

2.2.2.4.5 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Tatsachenlage beruht auf dem nicht zu beanstandenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12.1), der in sich schlüssig und ohne Widersprüche ist. Er beruht auf gesicherten Erkenntnissen aus Kartierungen im Jahr 2003; aktualisiert im Jahr 2009. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

2.2.2.4.5.1 Bestandserfassung / Relevanzprüfung

Für die in dem Untersuchungsraum nachgewiesenen und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen potentiell vorkommenden streng geschützten Tierarten (lt. FFH-RL 92/43/EWG – Anh. IV, Art. 1 der VSchRL 79/409/EWG, EG-ArtSchVO 338/97 – Anh. A und BArtSchVO – Anl. 1, Sp. 3) wurde die Betroffenheit ermittelt und danach einer genaueren Analyse (Kriterien: Vorkommen im Gebiet, Empfindlichkeit, mögliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben, artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, Gefährdungsprognose) unterzogen.

Eine Darstellung streng geschützter Pflanzenarten erfolgt nicht, da der biologische Fachbeitrag des Büros Biodata GbR zu dem Ergebnis kommt, dass das Untersuchungsgebiet „insgesamt floristisch stark verarmt“ ist. Arten der Roten Listen wurden nicht festgestellt.

In die Analyse wurden daher gemäß festgestellter Relevanz folgende streng geschützten Tierarten einbezogen:

Säugetiere	Amphibien	Vögel
Wildkatze	Kammolch	Uhu
Breitflügelfledermaus		Eisvogel
Wasserfledermaus		Grünspecht
Große Bartfledermaus		Neuntöter
Kleine Bartfledermaus		
Großes Mausohr		
Großer Abendsegler		
Kleiner Abendsegler		
Rauhhaufledermaus		
Zwergfledermaus		
Langohr		

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstandenden Bestandserfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommen die in der oben stehenden Tabelle aufgeführten streng und europarechtlich geschützten Arten auf Flächen vor, die ggf. bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.2.2.4.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter ergänzender Berücksichtigung der im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen und zum Teil auch artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen (Vermeidung der Verbots-

tatbestände/Sicherung günstiger Erhaltungszustände) als Ergebnis zur Einschlägigkeit der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG folgendes festzustellen:

Säugetiere

Die **Wildkatze** wurde im Planungsraum nicht nachgewiesen, es wird jedoch davon ausgegangen, dass es Austauschbeziehungen zwischen den großen Waldgebieten des Ith und des Osterwaldes, über den Korridor bei Voldagsen, gibt. Durch die Verlegung der B 1 wird die Zerschneidungswirkung im Bereich eines bevorzugten Wechselkorridors vergrößert. Die Wanderaktivitäten der Wildkatze werden eingeschränkt und das Kollisionsrisiko mit Kraftfahrzeugen steigt. Durch die Aufweitung eines Brückenbauwerkes im Raum Voldagsen (lichte Weite: 16m) wird die Durchlässigkeit des Straßenkörpers im Bereich des Wechselkorridors aufrecht erhalten. Weiterhin wird durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Maßnahme E 1 und E 2) eine Biotopvernetzung zwischen Ith und Osterwald erreicht, wovon auch die Wildkatze profitiert. Da eine Störung oder Beeinträchtigung der Wildkatze somit nicht zu erwarten ist, sind keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verwirklicht.

Was die im Bereich des Vorhabens als vorkommend festgestellten **Fledermäuse** (Breitflügelfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Zwergfledermaus, Langohr) als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG anbelangt, so kann ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben werden keine Quartiere dieser Fledermausarten beeinträchtigt. Mit Ausnahme der Wasserfledermaus führt der Bau der Ortsumgehung Coppenbrücke bei allen anderen Arten zu einer Zerschneidung ihrer Jagdgebiete oder schneidet diese in ihren Randbereichen.

Der Bau der Ortsumgehung Coppenbrücke beeinträchtigt potentiell als Jagdhabitat geeignete Flächen. In der Umgebung werden daher vom Vorhabenträger ausgedehnte Landschaftsräume aufgewertet. Damit haben alle im Gebiet vorkommenden Fledermausarten die Möglichkeit, in geeignete und ungestörte Bereiche auszuweichen. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Lebensstätten dieser Arten kann im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Ferner führen der Einbau fest installierter Überflughilfen und die dichte Bepflanzung entstehender Straßendämme mit Bäumen und Sträuchern zu einer deutlichen Minimierung des Kollisionstodes mit Kraftfahrzeugen.

Auch der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht erfüllt. Die als vorkommend unterstellten Fledermausarten werden während der Schutzzeiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht erheblich gestört, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erst dann anzunehmen ist, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert würden. Dies ist vorliegend im Hinblick auf die (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten, die in einem für ihre Lebensraumansprüche ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, nicht der Fall. Aufgrund der dargestellten Ausweichmöglichkeiten und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung ist eine Verminderung der Überlebenschancen, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit auszuschließen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der betroffenen Arten, insbesondere aufgrund baubedingter temporärer Beeinträchtigungen, scheidet daher aus. Entsprechende Störungen sind demnach als unerheblich zu bewerten.

Amphibien

Im Hinblick auf den **Kammolch** sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Der Kammolch nutzt den Bahndamm als Winterquartier, von dem aus intensive Wanderungen in einem Korridor von ca. 400 m zu den Laichgewässern bei Gut Voldagsen erfolgen. Durch die Ortsumgehung kommt es zu einer Zerschneidung dieser Wanderungsbeziehungen. Hieraus resultiert eine direkte Tötungsgefahr während der Amphibienwanderungen durch den Straßenverkehr. Die

gesamte Population des Kammmolchs ist dadurch gefährdet. Hinzu kommt ein Verlust von Landlebensräumen durch die Überbauung. Durch den Bau von 10 Durchlass- und 2 Brückenbauwerken auf einer Länge von rd. 500 m in Kombination mit dem Einbau von Amphibienleiteinrichtungen wird die Verbindung zwischen den beiden Lebensräumen aufrechterhalten. Die Anlage von Ersatzlaichgewässern sowie geeigneter Winterquartiere aus Grobschotterhaufen und Totholz auf der den vorhandenen Laichgewässern zugewandten Seite der Straße soll langfristig die Entwicklung einer stabilen Amphibienpopulation auf der Ostseite ermöglichen und die Querung der Straße erübrigen. Weiterhin erfolgt der allgemeine Baubeginn im betroffenen Streckenabschnitt nicht zeitgleich mit den Amphibienbewegungen.

Durch diese Kompensationsmaßnahmen kann von einer Sicherstellung des aktuellen Erhaltungszustandes des Kammmolchs ausgegangen werden

Vögel

In Bezug auf den Uhu sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Mit dem neuen Straßenbauwerk kommt im Hinblick auf das Kollisionsrisiko eine neue Gefahrenquelle in das Jagdrevier des Uhus. Durch die dichte Bepflanzung der Straßendämme mit Bäumen und Sträuchern wird ein höheres Überfliegen der Straße bewirkt und das Kollisionsrisiko erheblich gemindert. Dadurch und weil davon ausgegangen wird, dass der Uhu die neue Straße als eine zusätzliche Gefahrenquelle erkennt und sein großräumig ausgerichtetes Jagdverhalten entsprechend anpasst, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Uhus zu erwarten.

Für den Eisvogel wurde im Untersuchungsraum ein Brutpaar an der Aue im Bereich des Gutsparks Voldagsen nachgewiesen. Die geplante Trasse verläuft im Bereich des Eisvogelvorkommens durchgängig in größerer Entfernung zur Aue. Der Eisvogel profitiert zudem durch die Aufwertung der gewässernahen Bereiche entlang der Aue (Maßnahmen A 12 und A 13). Erhebliche Beeinträchtigungen für den Eisvogel können ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt, da auch der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art nicht verschlechtert wird.

Bezüglich des Grünspechts sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Für den Grünspecht wurde im Untersuchungsraum ein Brutpaar im Bereich des Gutsparks Voldagsen festgestellt. Die geplante Trasse verläuft im Bereich des Grünspechtvorkommens außerhalb des als Lebensraum bedeutenden Gutsparks. Eine unmittelbare Zerstörung von Nistplätzen ist nicht zu erwarten. Allenfalls kann es durch zunehmende Verlärmung zu Beeinträchtigungen des Lebensraumes kommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorkommens des Grünspechts werden nicht erwartet, da die Aufwertung des Lebensraumes um den Gutspark Voldagsen zu einer größeren Strukturvielfalt und zu einer Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Grünspecht führt.

Für den Neuntöter sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Im Planungsraum wurde die Art im Bereich der Randgehölze einiger Gewässer, Bahngleise und Grünländer angetroffen.

Im Verbreitungsraum des Neuntöters sind Gehölzrodungen im Zuge des Bauvorhabens nur im geringen Umfange erforderlich. Da die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit erfolgen sollen, ist eine Zerstörung von Nestern des Neuntöters nicht zu erwarten. Durch Gehölzanpflanzungen vor Beginn der Straßenbauarbeiten (Maßnahmen A 12, A 13, E 1 und E 2) werden zudem neue Lebensraumbereiche für den Neuntöter in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang geschaffen.

2.2.2.4.5.3 Ergebnis zu der Beurteilung der Verbotstatbestände

Zusammenfassend wird für die oben behandelten Arten festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung des Risikos für eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nicht besteht.

Auch das Verbot der erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist hinsichtlich keiner der o. g. Arten einschlägig.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Umstände, dass durch das Vorhaben kein Mehrverkehr generiert wird und eine signifikante Steigerung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos auszuschließen ist, wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betrachteten Arten durch vorhabensbedingte Wirkfaktoren nicht verschlechtert. Daneben wird durch die Aufwertungsmaßnahmen ausreichend Lebensraum geschaffen, der den Erhaltungszustand der lokalen Population ebenfalls nicht verschlechtert.

Aufgrund dieser Gesamtumstände ist unter Berücksichtigung des einschlägigen § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Das Vorhaben wird damit den Anforderungen des Artenschutzrechts insgesamt gerecht.

2.2.2.5 Denkmalschutz

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

2.2.2.6 UVP

2.2.2.6.1 Allgemeines

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

2.2.2.6.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

2.2.2.6.2.1 Beschreibung der anlagebedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Durch den Bau der Ortsumgehung Coppenbrügge, einschl. aller Nebenanlagen, werden Flächen in Anspruch genommen und Oberflächen versiegelt. Durch die zusätzliche Oberflächenversiegelung kommt es zu Veränderungen des Kleinklimas und des Grundwassers.

Das Oberflächenwasser von normalen Regenereignissen versickert auf den entstehenden Böschungen bzw. in Mulden und Gräben. Größere Niederschlagsereignisse werden überwiegend in den geplanten Regenrückhaltebecken gesammelt und in die Vorfluter eingeleitet.

Das Bauvorhaben bewirkt sichtbare Veränderungen des Landschaftsbildes und führt zu erheblichen Zerschneidungswirkungen zusammenhängender Lebensräume. Dies sind insbesondere:

- Verknüpfungsbauwerk B 1 / L 423 und Überführung Meyerfeldweg am nordwestlichen Ortsrand von Coppenbrügge,
- Bis zu 13 m hohes Dammbauwerk in der Niederung des Coppenbrügger Baches,
- Neubau Querungsbauwerk Lindenallee an L 422 Richtung Dörpe,
- Dammschüttung an der Schachtebeeke,
- am östlichen Ortsrand Marienau mit Aueniederung wird die Trasse in Ortsrandlage überwiegend in Dammlage geführt und
- der Landschaftskorridor zwischen Voldagsen und Bahnhof Voldagsen wird durch die Trasse in Dammlage zerschnitten

2.2.2.6.2.2 Beschreibung der baubedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu vorübergehenden Bodenverdichtungen und Störungen des natürlichen Bodenaufbaus und –gefüges. Während der Bauausführung kommt es zu Boden- und Wasserentnahmen. Baubedingt anfallende Abwässer, werden, soweit möglich, vor Ort gereinigt und gedrosselt in die Vorflut abgegeben.

Während der Bauzeit werden durch den Baustellenverkehr Emissionen bei Lärm und Luft sowie Erschütterungen verursacht.

Bei ungünstigen Lichtverhältnissen (z.B. in den Wintermonaten) kann es zur vorübergehenden Installation künstlicher Beleuchtung im Bereich der herzustellenden Bauwerke kommen.

Durch den Betrieb von Baumaschinen sowie Baumaterialien fallen Abfallstoffe unterschiedlicher Art an, die fachgerecht zu entsorgen sind.

Baufahrzeuge und -maschinen sowie die Ansicht zerstörter Vegetationsflächen im Baustellenbereich führen zu visuellen Beeinträchtigungen.

2.2.2.6.2.3 Beschreibung der betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die Umwelt

Durch den Bau der Ortsumgehung kommt es zu einer Verschiebung der durch Lärm, Luftverunreinigung und Erschütterung betroffenen Räume. Zukünftig werden trassennahe Räume mehr belastet. Die Siedlungsbereiche von Coppenbrügge und Marienau jedoch werden deutlich entlastet.

Durch Licht und Bewegung von Kraftfahrzeugen werden für die Erholung bedeutsame bzw., aus Sicht des Naturschutzes, wertvolle Bereiche visuell beeinträchtigt und Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerschnitten.

2.2.2.6.2.4 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Die Größe des zu betrachtenden Untersuchungsraumes wurde so gewählt, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst werden können.

Der Untersuchungsraum und -rahmen für die Bearbeitung des vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplanes wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abgestimmt. Eine Projektkonferenz für das Gesamtvorhaben und die Festlegung des Untersuchungsrahmens fand am 16.11.2004 unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt.

Um eine ausreichende Datenbasis zur Beurteilung der Empfindlichkeit der betroffenen Lebensräume hinsichtlich des geplanten Vorhabens zu erhalten, wurden zusätzlich zu der flächendeckenden Biotoptypenkartierung („Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, Drachenfels 2004) faunistische und floristische Untersuchungen durchgeführt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Zeitraum Frühjahr bis Herbst 2002 und wurde im Jahr 2009 aktualisiert.

Bezüglich der angewandten Untersuchungsmethoden wird auf die Unterlage 1 a, Kap. 3.2, verwiesen.

2.2.2.6.2.5 Beschreibung der Schutzgüter/Umweltauswirkungen

2.2.2.6.2.5.1 Schutzgut Mensch

Durch den Bau der Ortsumgehung für die Ortschaften Coppenbrügge und Marienau kommt es in den Kernorten durch den prognostizierten Rückgang der Verkehrszahlen zu einer Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse.

Nur in den nördlichen und östlichen Siedlungsrandbereichen von Coppenbrügge und den östlichen von Marienau ist, insbesondere durch den Verkehrslärm von einer Zunahme der Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldverhältnisse auszugehen.

Neben den Wohnstätten und dem unmittelbaren Wohnumfeld werden auch erholungsbedeutsame Flächen und Einrichtungen durch anlage- (z.B. Überbau) und betriebsbedingte (z.B. Lärm) Auswirkungen des Vorhabens beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungsgebiets am Ith sind aufgrund der Entfernung und der dazwischen liegenden Siedlungsgebiete nicht zu erwarten.

Einige für die Naherholung relevante Wegeverbindungen werden durch das Bauvorhaben unterbrochen, Querungen der Straße sind nur noch über Umwege möglich.

2.2.2.6.2.5.2 Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die geplante Straßenbaumaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der allgemein die nachfolgenden Auswirkungen auf die Tierwelt verursacht:

- direkte Vernichtung von (Teil-)Lebensräumen, Funktionsräumen und –beziehungen,
- Zerschneidung von Lebensräumen,
- Parzellierung des Landschaftsgefüges und dadurch Unterschreitung von Minimalarealen (betrifft vor allem Arten mit großen Aktionsräumen)
- Trennung von räumlichen Funktionseinheiten (z. B. Nahrungs-, Brut- und Laichhabitats),
- Störungen durch erhöhte Emissionen (Lärm, optisch wahrnehmbare Reize, Erschütterung, Schadstoffe, etc.),
- Eintrag von Schadstoffen in straßennahe Gewässer und Landlebensräume,
- Unfallgefahr / Tötungsgefahr durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und
- Beeinträchtigung der Qualität des Jagdraumes für Fledermäuse durch betriebsbedingte Vernichtung potenzieller Beutetiere.

Tiere

Der Landschaftsausschnitt zwischen Ith und Osterwald ist durch Siedlungsflächen und Verkehrslinien so stark vorbelastet, dass ein nennenswerter faunistischer Austausch nur noch in dem Korridor südlich Voldagsen stattfindet. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Raumes mit vorhandenen Siedlungsflächen sowie Bahn- und Straßentrassen stellt die weitere Straßentrasse eine erhebliche Beeinträchtigung dar, woraus insbesondere bei einer Dammlage ein erhöhtes Konfliktpotenzial resultiert. Hier ist von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer auszugehen, wenn z.B. Wildschweine oder Rehe versuchen, ihre traditionellen Wechsel zu nutzen.

Konfliktschwerpunkte stellen die Gewässerquerungen, insbesondere des Coppenbrügger Baches und der Schachtebeeke dar, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln, Fledermäusen, Libellen und Fließgewässerorganismen führen. Weiterhin führt die Trassenführung in dem Land-

schaftskorridor zwischen Gut und Bahnhof Voldagsen zu einer erheblichen Betroffenheit von Fledermäusen, sonstigen Säugetieren, Vögeln und Amphibien.

Die relevanten Tierarten wurden im Artenschutzbeitrag berücksichtigt.

Pflanzen

Durch den mit dem Vorhaben verbundenen Überbau von Vegetationsflächen sind Pflanzen und ihre Lebensräume unmittelbar betroffen. Der Verlust hoch und mittel wertvoller Lebensräume umfasst:

4,96 ha von sehr hoher Bedeutung (Wertstufe V),

0,6 ha von hoher Bedeutung (Wertstufe IV) und

1,52 ha von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)

Daneben kommt es zu einem Verlust von 57 Laub- und Obstbäumen in Einzelstellung, als Baumgruppen bzw. in Baumreihen.

Durch die zerschneidende Wirkung des Straßenbauwerkes sind die linearen Vegetationsbestände im Bereich der vorhandenen Wege- und vor allem der Gewässersäume betroffen (Coppenbrügger Bach, Schachtebeeke, Bach am Schlägerfeld, Friedhofsgraben, Aue und Bach vom Ith).

2.2.2.6.2.5.3 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend geprägt durch gering wasserdurchlässige, bindige, fein- und gemischtkörnige Böden (vor allem tonige Schluffe), im wesentlichen Lössböden über Geschiebelehm über zersetztem Tonstein.

Mit dem Vorhaben verbunden ist eine zusätzliche Versiegelung durch Fahrbahnen, Bankette, Schotterwege von 9,88 ha, abzgl. der Entsiegelung nicht mehr benötigter befestigter Flächen von 1,14 ha ergibt sich eine zusätzliche Neuversiegelung von insgesamt 8,74 ha.

Im Bereich von Aufschüttungen (Dämme) und Abgrabungen (Einschnitte) werden die vorhandenen natürlichen Standorteigenschaften der Böden erheblich verändert.

Auf verschiedene Weise verursacht der KFZ-Verkehr daneben Emissionen von Fremdstoffen in die seitlich angrenzenden Böden, deren Umfang und Reichweite in erster Linie von Topographie und Verkehrsmenge abhängig sind.

Als hauptsächlicher Immissionsbereich kann ein Streifen von 10 m beidseits der Trasse angenommen werden. Schwermetalle erreichen in Trassennähe hohe Konzentrationen, nehmen aber mit größerer Entfernung schnell ab (nach 10 – 15 m erfolgt eine Angleichung an die natürlichen Gehalte im Boden).

Die Böden in der näheren Umgebung der Baustrecke, aber auch im Bereich zusätzlicher Baustraßen unterliegen daneben einer Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen während der insgesamt mehrjährigen Bauphase.

2.2.2.6.2.5.4 Schutzgut Wasser

Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserstockwerkes gegenüber Schadstoffeintrag wird in der Literatur für die Lössstandorte des Untersuchungsraumes mit gering angegeben; eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit weisen die Bereiche der Aueniederung auf.

Ein durchgängiger, einheitlicher Grundwasserleiter wurde nicht festgestellt.

In den überwiegend gut wasserwegsamem quartären Ablagerungen des Untersuchungsraumes steht Grundwasser auf den lehmig-sandigen Schichten der Talauen bis in 2 - 3 m Tiefe an (Porengrundwasser).

Hauptfließgewässer des Untersuchungsraumes ist die Aue, ein Gewässer II. Ordnung, welches südlich von Coppenbrügge aus mehreren Zuflüssen aus dem Ith und dem Osterwald gebildet wird. Als

überwiegend mäßig bis stark ausgebautes Gewässer durchfließt die Aue hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Osterwaldes.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser führt die mit dem Vorhaben verbundene Oberflächenversiegelung zu einer Reduzierung der für die Grundwasserneubildung zur Verfügung stehenden Fläche, zu einem schnelleren Abführen des Niederschlags in Gewässer und Kanalisation und zu einem Überbau und Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fließgewässern. Im Bereich von Dammlagen oder Einschnitten der Trasse wird der kleinräumige Grundwasserhaushalt gestört.

Folgende Fließgewässer werden durch das Vorhaben gequert bzw. überbaut: Coppenbrügger Bach, Schachtebeeke, Bach am Schlägerfeld, Friedhofsgraben, Aue und Bach vom Ith. Die Aue wird am südöstlichen Ortsausgang von Marienau auf einer Länge von 170 m verlegt.

Durch die Abspülung von Kraftstoff- und Schmierstoffresten von der Fahrbahn sowie den Eintrag von staub- oder gasförmigen Emissionen auf neben der Straße liegende Flächen besteht die Gefahr der sukzessiven Akkumulation und Verlagerung von Schadstoffen in das Grundwasser. Beeinträchtigungen trinkwasserrelevanter Grundwasservorkommen sind aufgrund der Grundwasserfließrichtungen und des Abstandes zu vorhandenen Trinkwasserbrunnen nicht zu erwarten.

2.2.2.6.2.5.5 Schutzgüter Klima und Luft

Durch bau- und anlagebedingte Oberflächenversiegelungen wird der lokale Klimahaushalt durch Reduzierung der Verdunstung und damit der Luftfeuchte nachteilig in nicht näher quantifizierbarem Umfang verändert.

Bau- und betriebsbedingt kommt es zu einer Beeinträchtigung der Luft durch gasförmige Schadstoffe. Der Niederschlag von Luftschadstoffen führt zu einer Akkumulation im Boden und auf Pflanzen, teilweise werden Schadstoffe über die Wurzeln von Pflanzen aufgenommen.

Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Umgehungsstraße wird der Ortskern auch über die allgemein positive Emissionsentwicklung hinaus deutlich entlastet, ohne dass dadurch eine kritische Mehrbelastung für den Ortsrand resultieren würde. Grenzwertkonflikte an dem zur Umgehung exponierten Ortsrand können mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahme steht den Zielen der 22. BImSchV zur Luftreinhaltung insgesamt nicht entgegen.

2.2.2.6.2.5.6 Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild der Landschaft wird großräumig wesentlich geprägt durch die deutlichen Erhebungen der umliegenden Höhenzüge (Ith im Westen, Osterwald im Osten und Thüster Berg im Süden), gegenüber deren Dominanz das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes eher in den Hintergrund tritt.

Der betrachtete Landschaftsausschnitt zwischen Ith und Osterwald ist geprägt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Lössböden.

Durch den Bau der Trasse gehen weite Teile gliedernder und das Landschaftsbild belebender Gehölzbestände als wesentliche Landschaftsbildelemente verloren bzw. werden beeinträchtigt:

- Baumreihe entlang des Meyerfeldweges (Teilverlust)
- Lindenallee an der L 422 (Teilverlust)
- Gewässerbegeleitender Gehölzsaum an der Schachtebeeke (Teilverlust)
- Einzelbaum Eiche an Schachtebeeke (Beeinträchtigung)

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich ferner durch visuelle Wirkungen der Bauwerke (Brücken, Dämme), die Zerschneidung der landschaftlichen Einheit Voldagsen im historischen Kontext von Gut Voldagsen und dem dazugehörigen Bahnhof Voldagsen sowie durch die mit dem Verkehr verbundene Bewegung und Licht (Störung des Naturerlebnisses).

2.2.2.6.2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind im Untersuchungsraum vor allem die Baudenkmale des Guts Voldagsen (u.a. Herrenhaus, Wirtschaftsgebäude, Landschaftspark und Sonnenuhr) sowie der zum Gutshof gehörende Bahnhof Voldagsen zu nennen.

Archäologisch Funde beschränken sich auf ein im Untersuchungsraum am östlichen Siedlungsrand von Voldagsen gefundenes neolithisches Beil aus Kieselschiefer.

In dem Landschaftskorridor zwischen dem Gut Voldagsen und dem kulturhistorisch zu dem Gutshof gehörenden Bahnhof kommt es zu einer unvermeidbaren Zerschneidung durch Dammschüttung.

2.2.2.6.2.5.8 Wechselwirkungen

Wesentliche vorhabensbedingte Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind:

- Beeinträchtigung von Wechselwirkungen zwischen dem Boden als Standort für Biotope/Pflanzengesellschaften durch Überbau und Versiegelung, insbesondere in Bereichen, die aufgrund ihrer Bodeneigenschaften einen potentiellen Standort für seltene und schützenswerte Pflanzengesellschaften darstellen
- Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Vegetationsstrukturen, Gewässern und Relief und der natürlichen Erholungsfunktion der Landschaft in den betroffenen Landschaftsräumen am Coppenbrügger Bach, an der Schachtebeeke, der Aue und im Landschaftskorridor zwischen Voldagsen und Bahnhof Voldagsen.

Durch die vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu folgenden Wirkungsverlagerungen (Problemverschiebungen):

- Die zur Einbindung des Straßenbauwerks in die Landschaft und zur Verringerung der Schadstoffausbreitung vorgesehene Bepflanzung der entstehenden Böschungen lockt über das Lebensraumangebot Tiere in die Nähe der Straße und vergrößert die Gefahr des Tierverlustes durch Kollision.
- Die zur Erhaltung des wasserhaushaltlichen Gleichgewichts und naturnaher Vorflutverhältnisse vorgesehene Rückhaltung und entstehungsnahe Versickerung des anfallenden Straßenabflusses bringt als Wirkungsverlagerung in den betroffenen Bereichen die Gefahr erhöhter Schadstoffbelastungen von Boden, Grundwasser und Lebensräumen sowie einen zusätzlichen Flächenbedarf in potentiell wertvollen Landschaftsausschnitten und eine Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die vorgesehene Einzäunung mit sich.

2.2.2.6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 95, 391).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt in den Fällen, in denen es an Standards fehlt, somit als bewertende Darstellung der Umwelt(gesamt)-belastungen aus insoweit übergreifender Sicht in einem qualitativ-verbale Sinne. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen

Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist hierzu ausreichend. Diese Bewertung wird im Rahmen der Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in der Abwägung berücksichtigt.

Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

2.2.2.6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Gesetzliche Maßstäbe zur Beurteilung der Intensität von Einwirkungen auf Menschen durch Infrastrukturmaßnahmen bestehen nicht. Immissionsgrenzwerte zur Einwirkung von Verkehrslärm auf die Nachbarschaft ergeben sich aus der aufgrund § 43 BImSchG erlassenen Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Orientierungswerte hinsichtlich der Luftschadstoffe enthalten die 22. BImSchV zur Umsetzung der EG-Richtlinien über Luftqualitätskriterien und Luftschadstoffe (vgl. Punkt 2.2.2.3.2). Hilfsweise können die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 hinzugezogen bzw. aus sonstigen technischen Regelstandards abgeleitet werden (z. B. aus der VDI-Richtlinie zur Einwirkung von Schwingungen auf den Menschen – VDI 4150 – oder die für Straßenbauvorhaben grundsätzlich nicht einschlägige DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau –).

Als nicht umweltverträglich oder risikoreich müsste eine Planung bewertet werden, die über bloß subjektiv empfundene Lästigkeit oder Störungen des Umfeldes hinaus konkrete gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten ließe. Eine solche Planung wäre möglicherweise nicht zulässig, weil sie gegen das in Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit verstoßen würde und der Schutz der menschlichen Gesundheit der gesamten Rechtsordnung immanent ist. Die Zumutbarkeitsschwelle ist nicht generell fachgesetzlich geregelt, sondern – sofern fachgesetzliche Maßstäbe fehlen – konkret im Einzelfall festzulegen (z. B. § 74 Abs. 2 VwVfG, § 906 BGB).

Relativ eindeutige Bewertungsmaßstäbe ergeben sich hinsichtlich der Wirkungen des Verkehrslärms auf den Menschen. Die in der 16. BImSchV festgelegten Zumutbarkeitswerte werden eingehalten, somit ist auch eine lärmbedingte Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Mit der Verlegung der B 1 aus den Flecken Copenbrügge und Marienau heraus wird die Lärmbelastung der Wohn- und ständigen Aufenthaltsbereiche der Anwohner deutlich reduziert und die Lage der verlegten Strecke betrifft keine Bereiche mit einer erhöhten Lärmempfindlichkeit wie z.B. Krankenhäuser, Kurgebiete oder Pflegeeinrichtungen. Durch den Ausbau kann der Verkehr flüssiger und sicherer fließen. Die Staubildung lässt nach, und die Abgas- und Schallemissionen werden abnehmen. Die Lärmbelastung während der Bauphase ist zeitlich begrenzt.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand dauerhaft nur unwesentlich verändern; auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Im Hinblick auf Luftschadstoffe ist festzuhalten, dass die Verlegung der Straße die bewohnten Bereiche der Ortschaften entlastet.

Die auftretende Zusatzbelastung durch Verkehrsschadstoffe der Verlegungsstrecke betreffen nicht bewohnte Bereiche des Planungsraumes. Gemäß der Berechnung werden keine Überschreitungen der Grenzwerte prognostiziert. Die Belastung bleibt somit innerhalb der Zulässigkeit.

Negative Umweltauswirkungen treten im Bereich der verlegten Straße in Bezug auf die Störung von Naturerleben und Erholungsnutzung der siedlungsnahen Bereiche sowie die Unterbrechung von Wegebeziehungen zu Naherholungsbereichen auf. Positive Wirkungen entsprechend dem Zweck der Planung werden in der Ortslage durch Entlastungen von Lärmimmissionen, Luftschadstoffbelastungen und visuellen Beeinträchtigungen des Ortsbildes erreicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Schutzgut Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben werden, da die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Daher ist die beantragte Baumaßnahme hinsichtlich des Schutzgutes Mensch in anlage-, bau- und betriebsbedingter Hinsicht als verträglich i. S. d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.6.3.2 Tiere und Pflanzen

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Aussagen über die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes ergeben sich auch aus der Bestandsaufnahme der Flora und Fauna im Rahmen der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 12.1. des festgestellten Plans).

Maßnahmen und Auflagen zur Eingriffsvermeidung und –verminderung (s. Unterlage 12.1., Kap. 4, sowie Unterlage 12.3.3) stellen nach Art und Umfang den zur Verwirklichung des Vorhabens geringst möglichen Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG dar. Im Hinblick auf diesen verbleibenden unvermeidbaren Eingriff hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen zur Verminderung und zum Schutz:

- Aufrechterhalten faunistischer Wechselbeziehungen
In Verbindung mit der Aufweitung des Durchlassbauwerks für den „Bach vom Ith“ wird ein Bauwerk erstellt, dass langfristig die Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen großräumig zwischen Ith und Osterwald wandernder Tierarten sicherstellen soll.
- Schutz des Amphibienvorkommens im Raum Voldagsen
Zur Vermeidung von Tierverlusten und zur Aufrechterhaltung der im „Landschaftskorridor“ zwischen Bahndamm (Winterquartiere) und Gut Voldagsen (Laichplätze an vorhandenen Stillgewässern) regelmäßig stattfindenden Amphibienwanderungen ist der Einbau von Amphibien-durchlässen und -leiteinrichtungen im Streckenabschnitt zwischen der Verbindungsstraße nach Voldagsen und dem Querungsbauwerk über die Bahnlinie vorgesehen. Durch die ergänzende Anlage von Ersatzlaichgewässern und Jahreslebensräumen östlich der Straße sollen daneben mittel- bis langfristig Ersatzlebensräume für die derzeit westlich der Straße im Bereich des Bahndamms gelegenen Jahreslebensräume der Amphibien geschaffen werden.
- Überflughilfen für Fledermäuse
In den straßenbaulichen Entwurf sind in drei Abschnitten der Baustrecke zum Schutz von Fledermäusen, deren traditionelle Flugstraßen in diesen Bereichen durch das neue Straßenbauwerk zerschnitten werden, nach Abstimmung sog. "Irritationsschutzzäune" (gem. MAQ 2008, Mindesthöhe 4,00 m über Fahrbahnhöhe) eingearbeitet worden.
- Vermeidung von Eingriffen in ein geschütztes Biotop
Eingriffe in den als naturnahen Bachlauf unter den Schutz des § 30 BNatSchG fallenden Graben entlang des Wirtschaftsweges „Am Schlägerfeld“ werden durch die Herstellung eines räumlich abgesetzten Querungsbauwerks so weit möglich vermieden.
- Durchlassaufweitung Copenbrügger Bach
Mit einer lichten Weite von 14,00 m und einer lichten Höhe von 6,00 m wird der erforderliche Gewässerdurchlass für den Copenbrügger Bach so weit aufgeweitet, dass zumindest der überwiegende Teil der im Gewässerverlauf vorhandenen Austauschbeziehungen aufrechterhalten werden können.
- Durch Schutzmaßnahmen während der Baudurchführung werden die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild weiter minimiert: Einzelgehölze am Rand des Eingriffsraumes werden durch Einzelstammschutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von an den Eingriffsraum angrenzenden wertvollen Vegetationsbeständen wird der Verzicht auf seitliche Arbeitsstreifen durch das Aufstellen von Schutzzäunen als Schutzmaßnahme festgesetzt.

Als Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Anpflanzung standortheimischer Laub- und Obstbäume

Entlang der Straße werden abschnittsweise Baumreihen aus standortheimischen großkronigen Laubbäumen angepflanzt. Daneben sind Baumpflanzungen an untergeordneten Straßen und Wegen, als Baumgruppen auf Brachflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und entlang von Gewässern vorgesehen. Obstbaumpflanzungen sind in den siedlungsnahen Bereichen Marienau vorgesehen.

Im Bereich des neu herzustellenden Querungsbauwerks der L 422 über die neue Ortsumgehung sollen in die entstehenden bzw. vorhandenen Lücken der Lindenallee größere Bäume nachgepflanzt werden, die einen schnellen Lückenschluss der vorhandenen Vegetationsstruktur entlang der L 422 gewährleisten, die in diesem Bereich eine große Bedeutung als Leitstruktur einer Fledermausflugstraße hat.

- Anlage und Entwicklung von Brachflächen

An verschiedenen Stellen im Trassenverlauf werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und als Brachen, überwiegend mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern in Teilbereichen naturnah entwickelt. Durch die Aufgabe der intensiven Nutzung können diese Bereiche langfristig wieder verstärkt Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen und Biotopverbundfunktionen übernehmen.

Die durch das Bauvorhaben weitgehend verlorengehenden Funktionen und Werte der nach § 30 BNatSchG geschützten Sumpffläche westlich des Coppenbrügger Baches werden durch Entwicklung ähnlicher Flächen mit unmittelbarem Kontakt zu den verbleibenden Restflächen des Biotops wieder hergestellt.

An der Aue wird gewässerbegleitend eine zusammenhängende Fläche aus der Nutzung genommen, die sich weitgehend ungestört entwickeln kann und neben Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen zur Verbesserung der Retention, des Hochwasser- und des Bodenschutzes beiträgt. Zerstörte Lebensraumfunktionen und Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen werden durch die Bereitstellung neuer, zusammenhängender Lebensräume zumindest teilweise kompensiert.

- Gewässerrandstreifen

Durch die vorgesehene Ausweisung und partielle Bepflanzung von Gewässerrandstreifen werden die Funktionen der linearen Biotopstrukturen im Biotopverbund verbessert und verlorengehende Lebensräume wiederhergestellt. Gewässerrandstreifen sind entlang der Fließgewässer Schachtebeeke, „Friedhofsgraben“ in Marienau und am „Bach vom Ith“ vorgesehen. Da der letztgenannte Bereich daneben die Entwicklung/Sicherstellung der als Laichgewässer der vorkommenden Molcharten bedeutsamen ehem. Fischteiche südlich Voldagsen beinhaltet, ist diese Maßnahme zur Gewährleistung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität aus Artenschutzgründen vorgezogen umzusetzen

- Entsiegelung nicht mehr benötigter befestigter Flächen

Nicht mehr benötigte Befestigungen (Beton-, Bitumen- und Schotteroberflächen) werden entsiegelt und durch die in Unterlage 12.3.2 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen neu gestaltet.

Für nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen werden die folgenden Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Vorgesehen ist die Anlage und Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbunds zwischen den großen zusammenhängenden Waldgebieten des Ith im Westen und des Osterwaldes im Osten. Durch wege-, gewässer- und parzellengrenzenbegleitende Anpflanzungen und Ausweisung von ungenutzten Randstreifen soll ein durchgängiger Verbund zwischen den Randbereichen von Ith und Osterwald entwickelt werden.

Als Maßnahmen zur Gewährleistung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität ist aus Artenschutzgründen eine vorgezogene Umsetzung dieser Maßnahmen erforderlich.

Die beantragte Baumaßnahme ist damit hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden durch Maßnahmen zum Schutz vorhandener Gewässer (S 2) soweit wie möglich minimiert.

Im Hinblick auf die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe durch die Versiegelung und Überbauung von Bodenflächen und solche, die aus dem Baubetrieb resultieren, hat der Vorhabensträger Maßnahmen vorgesehen, durch welche die vom Eingriff betroffenen Werte und Funktionen in gleicher oder ähnlicher Ausprägung überwiegend wiederhergestellt werden.

Für den Verlust der Speicher-, Regelungs- und Lebensraumfunktion des Bodens durch Versiegelung und zur Wiederherstellung verlorengegangener Funktionen und Werte betroffener Gewässer werden folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

- Entsiegelung und Renaturierung nicht mehr benötigter befestigter Wege- und Straßenabschnitte (A 1),
- Anlage von Gehölzpflanzungen im Nahbereich der Trasse (A 3),
- Anlage von naturnahen Gehölz- und Brachflächen (A 6),
- Anlage von Gewässerrandstreifen an Schachtebeeke und Friedhofsgraben (A 7),
- Ökologische Aufwertung der Aueniederung (A 12),
- Anlage von Gewässerrandstreifen an Aue und „Bach vom Ith“ (A 13),

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.4 Klima und Luft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG sowie aus dem BImSchG und den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen abzuleiten. Im Hinblick auf das Schutzgut Luft sind fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe für den Bau von Straßen nicht vorhanden. Als Orientierungswerte können die Immissionsstandards aus der TA-Luft, der VDI-RL 2310, der 22. BImSchV sowie das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen herangezogen werden.

Die Luftschadstoffberechnungen (Unterlage 11. LuS) zeigen, dass es gegenüber dem aktuellen Zustand durch die Umsetzung der Planung zu folgenden Veränderungen bei den betrachteten Schadstoffgruppen (Betrachtungszeitraum 2020 im Vergleich zu 2007) kommt:

- PM10: Reduzierung um 7%
- NO_x: Reduzierung um 42%,
- Benzol: Reduzierung um 43%
- Kohlendioxid (CO₂): Anstieg um 11%

Der Anstieg beim Kohlendioxid wird aufgrund steigenden Kraftstoffverbrauchs erwartet. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die im durchlüfteten Straßenraum auftretenden CO₂-Konzentrationen als nicht gesundheitsgefährdend eingestuft werden. Sehr deutlich ist dagegen die Verlagerung der Emissionen von der B 1(alt) auf die B 1(neu). Die Belastung durch NO_x wird im Ort gegenüber heute um 84% zurückgehen, Benzol um 83%, Kohlendioxid um 67% und PM10 um 69%. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Umgehungsstraße wird der Ortskern auch über die allgemein positive Emissionsentwicklung hinaus deutlich entlastet, ohne dass dadurch eine kritische Mehrbelastung für den Ortsrand resultieren würde. Grenzwertkonflikte an dem zur Umgehung exponierten Ortsrand können mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Geringe Beeinträchtigungen entstehen für den Luftaustausch durch Unterbrechung und Störung klimatischer Ausgleichsräume bzw. Störung von Kaltluft- und Frischluftleitbahnen. Die anlagebedingte Zerschneidung und Unterbrechung wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung als unerheblich bewertet. Der Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Versiegelung und Überbauung wird in hinreichender Form durch die für das Schutzgut Boden vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert (vgl. oben Abschnitt Boden und Wasser).

Aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen werden sich – wie unter Punkt 2.2.2.6.2.5.5 dargelegt – dauerhaft keine nachhaltigen Verschlechterungen einstellen. Lufthygienische Belastungen durch Staubentwicklung und Emissionen von Baufahrzeugen und –maschinen sind temporär und werden durch die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschmissionen (AVV-Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) so weit wie möglich vermieden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Schutzgüter Klima / Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt ist das Vorhaben daher auch unter diesem Gesichtspunkt als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, soweit Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation herangezogen werden.

Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.5 Landschaft

Fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe sind aus dem Naturschutzrecht, vor allem aus den Anforderungen der §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG abzuleiten. Die zuvor im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 11 Satz 1 UVPG genannten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen insbesondere durch visuelle Wirkungen der Bauwerke (Brücken, Dammbauwerke), Verlust von Landschaftselementen und Zerschneidungswirkungen des Landschaftsraumes. Diese werden zunächst durch die Schutzmaßnahmen S 1 bis S 3 bereits minimiert. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe werden zum einen durch eine regionstypische straßenbegleitende Bepflanzung mit Laubbäumen (Maßnahme A 2) ausgeglichen. Zum anderen kommen den sich in unmittelbarer Nähe des Straßenkörpers befindlichen, visuell wirksamen Maßnahmen auch für andere Schutzgüter Anreicherungswirkungen für das Landschaftsbild zu. Hierzu zählen Landschaftsgehölzpflanzungen an Böschungen (Maßnahme A 3), Umwandlung von Acker in Grünland- und Brachflächen (Maßnahmen A 5 und A 6), Strukturanreicherungen auf Grünlandflächen (Maßnahme A 8), Anpflanzungen von Obstbäumen auf Wiesen und an Wegen (Maßnahmen A 9 und A 11) und die Entwicklung eines Biotopverbundsystems zum Osterwald und Ith (Maßnahmen E 1 und E 2). Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes daher auszuschließen.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft ist die Maßnahme daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten, sofern die oben aufgelisteten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Somit stehen die Beeinträchtigungen dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.2.6.3.6 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Schutz von möglichen Bodendenkmalen wird durch die Beteiligung der zuständigen Denkmalschutzbehörden sichergestellt, siehe Punkt 1.1.3.3.

Im Ergebnis sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern daher auszuschließen und das Vorhaben ist daher als verträglich i.S.d. § 12 UVPG zu bewerten.

2.2.2.6.3.7 Medienübergreifende Gesamtbewertung

Zu erwartende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Wirkungen auf die Schutzgüter des UVPG wurden in den jeweiligen Sach- und Wirkzusammenhängen betrachtet. Darüber hinaus sind keine Wirkungen bzw. Wirkungsgefüge erkennbar.

Vor dem Hintergrund der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich durch den Eingriff bei selektiver Betrachtung – trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – z.T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf einzelne Schutzgüter.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben können, in die Betrachtungen einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich ggf. die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben.

Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen hervorruft, werden diese, sofern möglich, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 14 und 15 BNatSchG, bzw. § 5 NAGBNatSchG ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Dort, wo im Einzelfall ein Ausgleich nicht möglich ist, erfolgt eine Kompensation durch geeignete Ersatzmaßnahmen, so dass die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich (vgl. Unterlage 12.1, Tabelle 33) macht deutlich, dass eine hinreichende Kompensation beeinträchtigter Werte und Funktionen erbracht wird. Es ist nicht erkennbar, dass nach erfolgter Kompensation negative Wechselwirkungen auftreten werden.

Allerdings ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG, ergänzend aus § 5 NAGBNatSchG, lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts weitere Schutzgüter wie Mensch und Kulturgüter einbezieht.

Auch im Rahmen dieser erweiterten Betrachtung ist nicht erkennbar, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt. Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 17 FStrG einzustellen. Das Ergebnis der Gesamtabwägung nach § 17 FStrG ist in der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses enthalten.

Nachteilige Auswirkungen auf die prüfungsrelevanten Umweltbelange, die nicht durch andere Maßnahmen weitestgehend kompensiert werden können, sind somit nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, dass durch die Verlegung der B 1, Ortsumgehung Copenbrügge, das Maß der bestehenden Umweltbeeinträchtigungen insgesamt nicht erheblich nachteilig beeinflusst wird. Insoweit stehen der Zulässigkeit des Vorhabens keine Bedenken entgegen.

Das Vorhaben wird deshalb insgesamt als umweltverträglich i.S.d. § 12 UVPG beurteilt.

2.2.2.7 Eigentum

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

2.2.2.8 Landwirtschaft

Zur Untersuchung der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Landwirtschaft wurde ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellt. Ferner sind die landwirtschaftlichen Belange bereits bei der vorbereitenden Planung durch Beteiligung von Vertretern der Landwirtschaft an Arbeitskreissitzungen berücksichtigt worden.

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Punkt 2.2.2.1 dieses Beschlusses begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Rechtsprechung werden durch den Bau der Maßnahme jedoch nicht verursacht.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Zustand der B 1 als Ortsdurchfahrt erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

2.2.2.8.1 Flächeninanspruchnahme

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt, wobei nicht verkannt wurde, dass im Bereich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der für die Trasse benötigten Flächen Kollisionen mit dem verständlichen Wunsch der Betroffenen nach dem Erhalt der Flächen auftraten. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht zu verwirklichen.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Ver-

kehrssituation im Raum Coppenbrügge – Marienau die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2.2.8.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Neubaus der Ortsumgehung Coppenbrügge ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen auch vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis sichergestellt.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

2.2.2.8.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Alein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlintressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung - in Land oder Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger, den Ankauf wirtschaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9).

2.2.2.8.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Der Vorhabenträger hält die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nicht für erforderlich, da in den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen die agrarstrukturellen Belange ausreichend und angemessen berücksichtigt wurden. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Auffassung, insbesondere da die Straßenentwurfsunterlagen auf der Basis eines landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Hannover und mit den anderen zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange vor Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen abgestimmt worden sind. Nach den Vorgaben aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag fand die Neuordnung des Wirtschaftswegenetzes

(mit der erforderlichen Neuanlage bzw. Ausbau von Wegen) Eingang in die Planfeststellungsunterlagen.

Auch vermag die Planfeststellungsbehörde hier keine bautechnischen Sachverhalte zu erkennen, die in einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren noch ergänzend zu regeln oder zu ändern wären.

Der Entzug von Wirtschaftsflächen (Eigentum und Pachtflächen), An- bzw. Durchschneidungsschäden und verbleibende Restbetriebsschäden werden im Einzelfall geprüft und können auch ohne die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens im Zuge des freihändigen Grunderwerbs vom Vorhabenträger entschädigt werden.

2.2.2.8.2 Umwege, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wegrechte sind außerhalb dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Vorhabenträger zu treffen.

Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

2.2.2.9 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der Ortsumgehung Coppenbrügge anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 bis 15 WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis (§§ 12 bis 13 WHG) bzw. gehobener Erlaubnis (§ 15 WHG) oder Bewilligung (§§ 12 bis 14 WHG). Für eine Bewilligung ist gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Raum, sodass die gehobene Erlaubnis als Investitionssicherheit vermittelndes Instrument im Vergleich zur einfachen Erlaubnis die einzig sinnvolle und angemessene Lösung zur Straßenentwässerung (§ 15 Abs. 1 Alternative 1 WHG) ist. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gemäß

§ 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.2.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der gehobenen Erlaubnis erkennen.

2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1 E.ON Westfalen Weser AG

Im Zuge der Baumaßnahme werden diverse 30-kV-Freileitungen/-Erdkabel sowie Niederspannung-Erdkabel der E.ON Westfalen Weser AG berührt. Die Leitungen müssen nach Bedarf gesichert oder verlegt werden. Die E.ON Westfalen Weser AG bittet um rechtzeitige Abstimmung technischer Einzelheiten in der Ausführungsplanung. Bezüglich der zu überbauenden Mitteldruck-Gasleitung, einschließlich des Schutzstreifens, wird um Aktualisierung der Planunterlagen gebeten.

Der Vorhabenträger sagt eine rechtzeitige Beteiligung / Abstimmung zu (s. auch Ziffer 1.1.4.1). Allerdings kann einer zeitlichen Vorgabe von mindestens 6 Monaten nicht zugestimmt werden, weil die Bauzeiträume, insbesondere durch die Mittelbereitstellung des Bundes, bestimmt werden und nicht durch den Vorhabenträger verbindlich festgelegt werden können.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass der Schutzstreifen im Rahmen der Ausführungsplanung in den Lageplan übernommen wird.

Auf den Abstimmungshinweis unter Ziffer 4.4.3 wird verwiesen.

2.4.2 Niedersächsische Landesforsten

Das Forstamt Saupark weist darauf hin, dass bei der Neuanbindung der Wege die für die Langholzabfuhr notwendigen Kurvenradien eingehalten werden.

Der Vorhabenträger wird bei der Neuanbindung der Wege Radien vorsehen, die den Richtlinien für den ländlichen Wegebau entsprechen. Gegenüber dem vorhandenen Zustand wird keine Verschlechterung eintreten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf, da die Wirtschaftswege nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau vorgenommen werden. Danach sind ländliche Wegenetze nach den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Kulturlandlandschaft auszurichten.

2.4.3 Landkreis Hameln-Pyrmont

Die Geschäftsstelle des Naturparks Weserbergland und das Straßenverkehrsamt – Fachdienst Verkehrswesen – erheben keine Bedenken gegen die geplante Ortsumgehung.

Die untere Landesplanungsbehörde trägt vor, dass die gewählte Variante 1 bzw. 1/1 den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht.

Die Bauaufsicht des Landkreises weist darauf hin, dass in dem Planteil Unterlage 3, Blatt Nr. 1 (Verlegung der B 1 von westlich Coppenbrügge bis südlich Marienau) die Abgrenzung der Wohnbaufläche zwischen der Straße Meyerfeld und der Bahnhofstraße nicht der im Flächennutzungsplan des Fleckens Coppenbrügge dargestellten Wohnbaufläche entspricht, da diese im Flächennutzungsplan in der westlichen Abgrenzung um 25 m weiter in den Außenbereich ragt.

Der Hinweis wurde von dem Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und eine Korrektur der Grenze des Bebauungsplanes, sowie eine neue schalltechnische Berechnung für die um 25 m an die Trasse verschobene Grenze des Baugebietes vorgenommen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die neu ermittelten Emissionspegel mit 51 dB(A) (tags) bzw. 44 dB(A) (nachts) weiterhin deutlich unter den Grenzwerten für Wohngebiete von 59 dB(A) (tags) bzw. 49 dB(A) (nachts) liegen.

2.4.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Es werden zwei Hinweise aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag vermisst. Zum einen der Anschluss eines teilweise vorhandenen Wirtschaftsweges an die L 422 als Ausgleich für die Nicht-Durchgängigkeit des Schäbkerweges und zum anderen die Erschließung der Kompensationsflächen nördlich des Gewerbegebietes von Marienau.

Der ersten Forderung wird nach Auffassung des Vorhabenträgers dadurch entsprochen, dass ein neuer Wirtschaftsweg auf der Nordseite zur neuen B 1 parallel zu dieser weitergeführt wird, die L 422 unterquert und dann in einem Bogen an die L 422 angebunden wird. Für die zweite Forderung nach Erschließung der Kompensationsflächen sind an der neuen B 1 ausreichend Betriebszufahrten vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Einsicht in die Planunterlagen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Argumentation des Vorhabenträgers.

2.4.5 Flecken Coppenbrügge

Der Flecken Coppenbrügge unterstützt die Forderung von Anwohnern der Straße Heerburg nach Schallschutzmaßnahmen und wünscht eine Vertiefung der geplanten Troglage, um die Bevölkerung vor unnötigen Lärmbelästigungen und Sichtbeziehungen zu schützen. Der Aushub sollte zusätzlich als Lärmschutzwall eingebaut und anschließend bepflanzt werden.

Der Vorhabenträger führte im Rahmen seiner Planung schalltechnische Untersuchungen durch, die auch den Bereich „Heerburg“ berücksichtigten. Im Ergebnis sei bei zwei Objekten passiver Lärmschutz vorgesehen. Der Forderung des Flecken Coppenbrügge wurde insofern bereits entsprochen. Eine tiefere Troglage ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht möglich und die Anlage eines zusätzlichen Walles aus lärmtechnischen Gründen nicht erforderlich. Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11 der Planunterlagen) weist auch ohne Wall die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach. Gleichwohl könnte ein Wall aus geeigneten Überschussmassen aus dem Bau der Ortsumgehung errichtet werden, ohne jetzt bereits die anfallende Menge zur Verfügung stehender Erdmassen benennen zu können.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu dem Punkt Lärmschutz auf die Ziffer 2.2.2.3.1 und schließt sich im Übrigen den o.a. Ausführungen des Antragstellers an.

Der Flecken Coppenbrügge regt an, den Anteil der standortheimischen Bäume der Maßnahme 3 von 5 % auf 10 % zu erhöhen. Die geplante Anpflanzung von Einzelbäumen der Maßnahme 2 könnte im Gegenzug verringert werden.

Der Vorhabenträger folgt dem Einwand nicht, da es sich bei der Maßnahme A 3 um die Anlage eines geschlossenen Baum-Strauch-Bestandes handelt. Ein Anteil von 5 % der baumartig wachsenden Gehölze hat sich dabei bewährt. Bestände mit höherem Baumanteil würden nur die Tendenz zur Verkahlung im Unterholz (Stangenwälder) fördern.

Die Planfeststellungsbehörde folgt hier, unter Hinweis auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.4, der Ansicht des Vorhabenträgers.

Der Flecken Coppenbrügge hält es für erforderlich, dass auch südlich der B 1 (neu) zwischen Schäbkerweg und L 422 ein Wirtschaftsweg angelegt wird, damit die dort liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen werden. Ohne Anlegung würde die Wohnbevölkerung am Osterwaldblick durch landwirtschaftliche Verkehre belastet und außerdem könne nicht mehr jedes Flurstück der Ackerfläche erreicht werden, ohne andere private Flächen in Anspruch zu nehmen. Weiterhin wird vom Flecken Coppenbrügge ein Flurbereinigungsverfahren gefordert.

Der Vorhabenträger stellt in seiner Gegenäußerung dar, dass sich die Straßenbauverwaltung durch ein Flurbereinigungsverfahren seit Mitte der sechziger Jahre im Besitz der östlich der in Rede stehenden Ackerflächen angrenzenden Fläche befindet. Die Erschließung sei seit diesem Zeitpunkt über den Weg "Osterwaldblick" festgelegt und sicher gestellt worden. Erst viel später ist das Baugebiet Osterwaldblick (B.-Plan Nr. 85, wirksam mit Bekanntmachung am 25.09.2007) unter Nutzung von westlichen Teilstücken der Ackerflächen durch den Flecken Coppenbrügge ausgewiesen worden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass die Erschließung der Ackerflächen über das ausgewiesene Baugebiet führt. Allerdings erfolgte die Ausweisung des Baugebietes „Osterwaldblick“ durch die Gemeinde in Kenntnis der Planung des Straßenbulasträgers und ist somit ursächlich für die Situation. Der Weg „Osterwaldblick“ wird seit jeher als Wirtschaftsweg genutzt. Die Gemeinde selbst hat in ihrem B-Plan die entsprechenden Zufahrten zu den Ackerflächen vorgesehen. Darüber hinaus hat die Gemeinde im Erörterungstermin erklärt, dass die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen geschaffen werden. Der Forderung des Fleckens nach einem neu anzulegenden Wirtschaftsweg kann daher nicht gefolgt werden. Ein Flurbereinigungsverfahren kann dem Vorhabenträger von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht aufgegeben werden. Im Übrigen wird hierzu auf Ziffer 2.2.2.8.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Flecken Coppenbrügge regt an, an der L 423 bis zur Zuwegung zum Steinbrink einen kombinierten Fuß-/Radweg vorzusehen.

Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Gegenäußerung des Vorhabenträgers zu Eigen und folgt der Anregung nicht. Im vorhandenen Zustand befindet sich kein Radweg an der L 423 und auch im aktuellen Radwegekonzept des Landes Niedersachsen ist kein Radweg an der L 423 enthalten. Insofern war hier kein Radweg aus Sicht des Baulastträgers der Landesstraße vorzusehen. Auch wird der Zustand für Radfahrer und Fußgänger durch den Bau der Bundesstraße grundsätzlich verbessert, weil diese zukünftig die Bundesstraße auf dem vorgesehenen Überführungsbauwerk queren können.

Ferner lehnt der Flecken Coppenbrügge die Abstufung der B 1 (alt) und der B 442 zu Gemeindestraßen als nicht sachgerecht ab, da diese Strecken zukünftig die direkten Verbindungen zwischen der L 423 (Herkensen / Hohnsen), der B 442 (Brüllsen), der L 455 (Lauenstein) und der B 1 (Hemmendorf) darstellen.

Die Abstufung von Straßen ist gesetzlich geregelt, so dass diese mit Abschluss einer Umstufungsvereinbarung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

2.4.6 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Hannover

Zu dem geforderten Flurbereinigungsverfahren wird auf Ziffer 2.2.2.8.1.3 dieses Beschlusses verwiesen.

2.4.7 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege ist der Auffassung, dass eine Genehmigung mit Auflagen gem. § 13 i.V.m. § 10 NDSchG erforderlich sei. Weiterhin wird um Anzeige des geplanten Beginns der Erdarbeiten sowie um die Benennung von Ansprechpartnern bei den ausführenden Tiefbauunternehmen gebeten. Ferner wird auf die Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG hingewiesen.

Die Forderung nach einer Genehmigung der Erdarbeiten wird vom Vorhabenträger abgelehnt, weil dieser der Auffassung ist, dass keine wissenschaftlich fundierten Aussagen zur Lage von Bodendenkmälern vorgebracht wurden.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung nach § 13 NDSchG (s. dazu Ziffer 1.1.3.3), da bereits die Vermutung eines Kulturdenkmals die Genehmigungspflicht der Erdarbeiten auslöst. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich Bodendenkmäler auffinden lassen (im Untersuchungsraum wurde am östlichen Siedlungsrand von Voldagsen ein neolithisches Beil aus Kieselschiefer gefunden), daher war die Genehmigung zu erteilen.

2.4.8 Deutsche Telekom AG

Die Deutsche Telekom AG weist auf sich im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien hin und bittet um rechtzeitige Abstimmung zwecks Sicherung, Veränderung oder Verlegung. Ferner wird die Aufstellung eines Bauablaufzeitplans gefordert.

Eine rechtzeitige Beteiligung / Abstimmung wird von Seiten des Vorhabenträgers zugesagt. Allerdings wird der zeitlichen Vorgabe von 3 Monaten nicht zugestimmt, weil die Bauzeiträume insbesondere durch die Mittelbereitstellung des Bundes bestimmt werden und nicht durch die Straßenbaubehörde verbindlich festgelegt werden können. Die Forderung nach Aufstellung eines Bauzeitplans wird abgelehnt, weil der Bauzeitplan von der durchführenden Baufirma unter Berücksichtigung von straßenbautechnischen Randbedingungen zu erstellen sei.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers unter Hinweis auf die Ziffern 1.1.4.1 und 4.4.3 dieses Beschlusses.

2.4.9 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt weist darauf hin, dass im Bereich des Baustreckenbeginns zwei Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung (3823 KS/13 und 3823 KS/5) und ein Rohstoffgebiet (KS/4) in den Rohstoffsicherungskarten ausgewiesen sind. Da innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 3823 KS/5 Bodenabbau stattfindet, weist das Landesamt ebenfalls darauf hin, das Abbauunternehmen BTO Baustoffhandel & Transporte Oldendorf am Verfahren zu beteiligen und, falls weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden sollten, diese weder in Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung noch in den Rohstoffsicherungsgebieten anzulegen.

Die Hinweise werden seitens des Antragstellers zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Beteiligung des Abbauunternehmens ist nicht erforderlich, da die unmittelbaren Zufahrten und Transportwege für die Gebiete nicht von der Baumaßnahme betroffen werden.

2.5 Einwendungen

2.5.1 Einwender Nr. 1

Die Einwender wohnen in der Nähe zum Brückenbauwerk über die Eisenbahnstrecke Elze – Löhne und fordern aktive Lärmschutzmaßnahmen, da sich der Lärmpegel im Bereich der Brücke deutlich erhöht habe und unter Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Hannover vom 08.10.1980 für die Verlegung der Bundesstraße B 1 im Raum Coppenbrügge, 1. Bauabschnitt Behrensen – Coppenbrügge (Bahnhof), Az. 206.3-neu-31027-B 1.

Der Vorhabenträger hat im Rahmen des vorliegenden Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung ist den Planfeststellungsunterlagen in der Unterlage 11 enthalten und hat für zwei Häuser (Allgemeines Wohngebiet) Grenzwertüberschreitungen ergeben, die einen Anspruch auf passiven Lärmschutz auslösen.

Zu dieser Einwendung wird unter Ziffer 2.2.2.3.1 ausführlich Stellung genommen.

Die Einwendung wird, insoweit sie sich auf aktive Lärmschutzmaßnahmen bezieht, zurückgewiesen.

2.5.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender fordert die Verlegung bzw. die Neuanlage von Zufahrten zu seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und den ordnungsgemäßen Anschluss der in den Ackerflächen befindlichen Drainagen.

Der Vorhabenträger sagt die Verschiebung bzw. die Neuanlage der Zufahrten im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Vorhandene, funktionstüchtige Drainagesysteme, die von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, werden vom Vorhabenträger vor Beginn der Baumaßnahme sach- und fachgerecht abgefangen bzw. ordnungsgemäß wieder an die Vorflut angeschlossen.

Der Einwender bittet weiterhin um Stellung von Ersatzland für die von der Maßnahme betroffenen Flächen. Insbesondere bekundet er sein Interesse an der Restfläche die nach dem Bau der Ortsumgehung nördlich von seinem Grundstück verbleibt und sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung befindet.

Der Vorhabenträger sagt zu, die für die Maßnahme nicht benötigte Fläche nördlich des Grundstückes als Ersatzland im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen zu veräußern bzw. zu tauschen. Die Gestellung von weiterem Ersatzland wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugesagt.

Ferner bittet der Einwender hinsichtlich der Kompensationsmaßnahme A 5 am westlichen Ackerland um die Einräumung eines Überfahrtsrechtes über die Maßnahmefläche und das ein jährliches Schlägeln und liegen lassen des Schlägелgutes ermöglicht wird.

Ein Überfahrtsrecht wird vom Vorhabenträger eingeräumt, da dieser die Zielsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht in Frage gestellt sieht. Hingegen ist nach Auffassung des Vorhabenträgers ein Abräumen des Mähgutes unerlässlich, da hierdurch langfristig ein Stickstoffzug erreicht wird, der die Schaffung eines Extensivgrünlandes unterstützt.

Die Planfeststellungsbehörde verweist hinsichtlich dem o.a. auf die Ausführungen des Beschlusses zu Ansprüchen auf Ersatzland (s. Ziffer 2.2.2.8.1.2) und naturschutzfachlichen Belangen (s. Ziffer 2.2.2.4).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht gefolgt wurde.

2.5.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender wendet sich gegen die Umwandlung seiner Ackerflächen in extensives Grünland (Maßnahme A 5). Er schlägt stattdessen eine Festsetzung als Grünland auf den südlich angrenzenden Flurstücken oder ein Liegenlassen von Ackerland vor. Eine ökologische Aufwertung durch Liegenlassen von Ackerland könne auf allen anderen beliebigen Flächen ebenso durchgeführt werden. Durch die Maßnahme sieht er eine wirtschaftliche Beeinträchtigung seines Betriebes. Im Falle der Festsetzung fordert er die komplette Übernahme seiner an die Maßnahme angrenzenden Flächen.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die notwendige Kompensation der gestörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes einen örtlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff aufweisen müssen. Das Flurstück des Einwenders eignet sich insbesondere wegen seiner Lage im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume und Austauschbeziehungen (siehe Bestands- und Konfliktplan Unterlage 12.2) sowie zur Schaffung eines zusammenhängenden Biotopverbundes aus Extensivgrünland im Niederungsbereich des Coppenbrügger Baches. Die als Ackerland südlich genutzten Flurstücke grenzen nicht direkt an den Coppenbrügger Bach, so dass hier keine Aufwertung dieses beeinträchtigten Biotops erreicht werden könne. Die Eignung von Flächen sei somit nicht beliebig. Die notwendige Kompensation der gestörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes können nicht auf jeder "liegen gelassenen" Ackerfläche erfolgen.

Festsetzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan richten sich allgemein nach den gem. BNatSchG notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die ein Vorhabensträger für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen hat. Defizite dürfen hier nicht verbleiben. Die hier angesprochenen wirtschaftlichen Bedenken sind im Rahmen privatrechtlicher Grundstücksverhandlungen zu klären. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt, dass der Vorhabenträger im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen eine Lösung in Aussicht gestellt hat.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Belangen auf die Ziffern 2.2.2.4. und 2.2.2.6.3.2 sowie zur Flächeninanspruchnahme auf Ziffer 2.2.2.8.1.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

2.5.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender sieht eine schwerwiegende Beeinträchtigung seines mit mehr als 45 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes. Er macht die An- bzw. Durchschneidung mehrerer Ackerflächen geltend, mit der Folge, dass für die Bewirtschaftung ungünstige Flächengrößen entstehen würden. Dieser landwirtschaftliche Betrieb ist aktuell verpachtet.

Für das Vorhaben sollen vom Einwender 63.969 m² erworben, 6.818 m² vorübergehend in Anspruch genommen und 4.627 m² dauernd beschränkt werden.

Der Einwender wünscht, dass die für ihn mit einer dauernden Beschränkung versehene Fläche gegen entsprechenden Ausgleich vom Vorhabenträger erworben wird. Für die übrigen beeinträchtigten Flächen begehrt der Einwender Ersatzland, vorzugsweise durch ein Unternehmensflurbereinigerungsverfahren, um hier einen konventionellen Grunderwerb zu vermeiden.

Weiterhin hält er es für sinnvoll, den geplanten Baustreifen auf der Südseite der Trasse auf die Nordseite der B 1 (neu) zu verlegen, da dort ohnehin später Kompensationsflächen vorgesehen sind und auf der Südseite keine Verdichtung der Ackerfläche stattfindet.

Der Vorhabenträger sagt zu, dass die mit einer dauernden Beschränkung versehene Fläche erworben wird.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass für das Vorhaben Flächen des Einwenders in der Größenordnung von ca. 6,4 ha dauerhaft in Anspruch genommen werden. Dieses bedeutet einen schweren Eingriff in das Grundeigentum. Die Gestellung von Ersatzland kommt für die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht in Betracht, da der Einwender den Betrieb in seiner Gesamtheit verpachtet hat. Die Beeinträchtigungen führen aus diesem Grunde zu Nutzungsausfällen, die sich in der Minderung von Pachteinahmen äußern und in Geld entschädigt werden können (vgl. OVG Lüneburg, Ur. v. 25.01.2005, 7 KS 139/02). Für eine ggf. zukünftige Eigenbewirtschaftung des Betriebes sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte. Die hierzu notwendigen Angaben hat der Einwender auch nach Aufforderung der Behörde nicht erbringen können und ebenfalls in der Einwendung nicht substantiiert dargelegt. Die hier in Anspruch genommenen Flächen sind für den Bau der Vorzugsvariante (Variante 1/1) zwingend erforderlich (s. Ziffer 2.2.2.2).

Im Übrigen wird hinsichtlich Flächeninanspruchnahme auf Ziffer 2.2.2.8.1, Ersatzlandanspruch auf Ziffer 2.2.2.8.1.2 und Flurbereinigung auf Ziffer 2.2.2.8.1.3 verwiesen.

Der vom Einwender vorgeschlagenen Verlagerung des Arbeitsstreifens von der Süd- auf die Nordseite der Trasse kann nicht entsprochen werden, da die Straßenbauverwaltung die Flächen an der nördlichen Trassenseite erwerben und auch als Arbeitsstreifen benutzen möchte.

Die Planfeststellungsbehörde befürwortet die Absicht des Vorhabenträgers, die Eingriffe auf den temporär in Anspruch zu nehmenden Ackerflächen so gering wie möglich zu halten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht gefolgt wurde.

2.5.5 Einwender Nr. 5

Der Einwender ist Haupterwerbslandwirt und bewirtschaftet eine Hofstelle von ca. 30 ha mit Schwerpunkt Pferdehaltung und Pferdezucht. Er bittet am Bauwerk 3 (Unterführung Coppenbrügger Bach) einen Fußweg vorzusehen, damit er seine Pferde von der Weide auf der anderen Seite der geplanten Ortsumgehung auf verkehrsberuhigten Wegen nach Hause und zur Weide bekommt.

Der Vorhabenträger weist daraufhin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, als Fußgänger und auch mit Pferden das Unterführungsbauwerk Coppenbrügger Bach zu passieren. Das Bauwerk erhält eine lichte Weite von 14,00 m und verfügt über Seitenräume neben dem Gewässer von Breiten >3,00 m. Auch die vorgesehene lichte Höhe vor den Widerlagern von ca. 6,00 m lässt den Durchgang zu. Die zu benutzenden Bereiche werden mit Landschaftsrasen eingesät und können als Viehtriebweg benutzt werden. Die zu kreuzenden Gräben / Mulden werden als Furten ausgeführt, so dass auch diese passiert werden können.

Da dem Einwand vom Vorhabenträger entsprochen wurde, wird sie von der Planfeststellungsbehörde als erledigt angesehen.

2.5.6 Einwender Nr. 6

Der Einwender wendet sich gegen die Umwandlung seiner Ackerfläche in extensives Grünland (Maßnahme A 5). Er sieht mangels Tierhaltung in der Region um Coppenbrügge keinen Bedarf an zusätzlichem Grünland. Ein Flächentausch kommt für ihn nicht in Frage, da an der Ackerfläche auf dem gleichen Grundstück seine Feldscheune liegt.

Der Vorhabenträger verweist darauf, dass die notwendige Kompensation der gestörten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes einen örtlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff aufweisen müssen. Das Flurstück des Einwenders eignet sich insbesondere wegen seiner Lage im Bereich faunistisch wertvoller Lebensräume und Austauschbeziehungen (siehe Bestands- und Konfliktplan Unterlage 12.2) sowie zur Schaffung eines zusammenhängenden Biotopverbundes aus Extensivgrünland im Niederungsbereich des Coppenbrügger Baches.

Festsetzungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan richten sich allgemein nach den gem. BNatSchG notwendigen Kompensationsmaßnahmen, die ein Vorhabensträger für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen hat. Defizite dürfen hier nicht verbleiben. Selbst wenn im Raum Coppenbrügge kein Bedarf an Extensivgrünland oder -beweidung besteht, hat der Vorhabenträger diese Nutzungsformen aufgrund kompensatorischer Verpflichtungen, z.B. von Landschaftsgärtnerfirmen, durchzuführen. Angestrebt werden soll aber eine landwirtschaftliche Produktionseinbindung zur Realisierung des vorgesehenen Pflege- und Entwicklungskonzepts.

Weiterhin sieht der Einwender durch den geplanten Radweg die unmittelbare Zufahrt zu seiner Scheune gefährdet sowie eine Verkehrsgefährdung, da der Radweg beim Ausfahren aus der Scheune nicht einzusehen sei. Außerdem werde die Wartung der Scheune erschwert. Er befürchtet unüberschaubare Kosten für die Genehmigung zum Aufstellen eines Gerüsts für Dacharbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass Gebäude und Zufahrten durchaus häufig unmittelbar an Radwegen liegen. Sie sieht diese Situation als beherrschbar an, wenn sich die Verkehrsteilnehmer (Schlepperfahrer und Radfahrer) gem. Straßenverkehrsordnung mit Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme begegnen. Der Bereich ist für Radfahrer gut einsehbar. Darüber hinaus sagt der Vorhabenträger zu, dass im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen / Überschreibungen im Grundbuch festgeschrieben wird, dass der jeweilige Eigentümer der Scheune ein Gerüst für Unterhaltungszwecke auf dem Rad - Gehweg errichten kann.

Die Planfeststellungsbehörde verweist im Übrigen auf die Ausführungen zu naturschutzfachlichen Belangen auf die Ziffern 2.2.2.4.1 und 2.2.2.6.3.2 sowie zur Flächeninanspruchnahme auf Ziffer 2.2.2.8.1.

Die Einwendung wird, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurückgewiesen.

2.5.7 Einwender Nr. 7

Der Einwender fordert die Anlegung einer Zuwegung entlang der Westseite der Neubaustrecke, um so seine Ackerfläche zwischen dem Baugebiet „Osterwaldblick“ und der neuen Ortsumgehung Coppenbrügge durch landwirtschaftliche Maschinen erreichbar zu machen.

Im Erörterungstermin erklärt der Einwender, dass eine Abstimmung mit der Gemeinde stattgefunden hat und die Zuwegung gesichert sei. Die Einwendung wurde aber aufrechterhalten.

Die Einwendung wird, unter Hinweis auf die gleichlautende Stellungnahme des Fleckens Coppenbrügge (s. Ziffer 2.4.5), zurückgewiesen.

2.5.8 Einwender Nr. 8

Der Einwender wendet sich aufgrund der neuen Trassenführung gegen die Beschneidung der Zuwegung zu seinen an das Baugebiet Osterwaldblick grenzenden Ackerflächen. Er fordert die Anlegung eines Wirtschaftswegs von der L 422 zum Schaabkerweg um die Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die Einwendung wird, unter Hinweis auf die gleichlautende Stellungnahme des Fleckens Coppenbrügge (s. Ziffer 2.4.5), zurückgewiesen.

2.5.9 Einwender Nr. 9

Der Einwender ist in der Flur 5 der Gemarkung Marienau mit den Flurstücken 86/0 und 90 durch Flächeninanspruchnahme von der geplanten Maßnahme betroffen. Er will, dass die von ihm in Anspruch genommenen Flächen durch Ersatzland ausgeglichen werden.

Die Fläche des Ackers aus dem Flurstück 86 wird vom Vorhabenträger für die Trasse der B 1 neu und als Betriebszufahrt für das Regenrückhaltebecken 5 benötigt und ist zwingend erforderlich. Auch die Fläche des Weges aus dem Flurstück 90 wird für die Trasse der B 1 neu und für den Ausbau des Weges benötigt, über den das Regenrückhaltebecken 5 sowie die an den Weg angrenzenden Ackerflächen erreicht werden können. Dieser Grunderwerb ist ebenfalls zwingend erforderlich.

Zur Flächeninanspruchnahme siehe Ziffer 2.2.2.8.1 und zu Ersatzland siehe Ziffer 2.2.2.8.1.2.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Vorhabenträgers, sich um die Gestellung von Ersatzland zu bemühen.

2.5.10 Einwender Nr. 10

Der Einwender beantragt, die Trassenführung der Umgehungsstraße B 1 auf seinem Flurstück in Voldagsen um ca. 13 m in nördliche Richtung zu verschieben, um auf seiner Ackerfläche eine Parallelität zu erreichen.

Der Vorhabenträger hat eine Verschiebung der Trasse nach Norden untersucht. Die grundsätzlich vorhandene Möglichkeit hätte jedoch nachteilige Auswirkungen auf den Wasserlauf der Aue. Die Trasse würde auf einer Länge von rd. 200 m auf der gegenwärtigen Lage der Aue liegen und zu einer entsprechenden Verlegung der Aue führen. Die untersuchte Trassenverschiebung zwischen Marienau und Voldagsen stellt eine gravierende Verletzung des allgemeinen Grundsatzes der Eingriffsvermeidung nach § 13 BNatSchG dar, wonach erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind.

Auch die Planfeststellungsbehörde erkennt, dass hier die Aue auf einer größeren Strecke überbaut und einschl. seiner Säume zerstört würde. Dieser erhebliche Eingriff wird mit der gewählten Trasse (Variante 1/1) vermieden. Die neue Trassenvariante würde einen Mehrbedarf an Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen und damit zu weiterer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1 Klage

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten u. a. für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO).

3.2 Sofortige Vollziehbarkeit

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerde eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

4. Hinweise

4.1 Hinweis zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei dem Flecken Coppenbrügge und dem Flecken Salzhemmendorf für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln, Telefon: 05151 / 607 - 139, oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 / 3034 – 2215 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

4.2 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

4.3 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.4 Sonstige Hinweise

4.4.1 Bodenfunde

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

4.4.3 Abstimmungen mit Leitungsträgern

Der Ausbauunternehmer wird sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den einzelnen Leitungsträgern in Verbindung setzen und Einzelheiten für die Baudurchführung absprechen. Die endgültigen Ausbaupläne werden rechtzeitig vor Baubeginn übermittelt.

4.4.4 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem **Wehrbereichskommando I** – Lkdo S-H, G45 – Verkehrsinfrastruktur, Niemannsweg 220, 24106 Kiel mitzuteilen.

4.4.5 Baumaschinen und Baulärm

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

4.4.6 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Es bleibt vorbehalten zur Vermeidung und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
2. Die Erlaubnisinhaberin hat die behördliche Überwachung nach § 128 NWG zu dulden und deren Kosten zu tragen.
3. Die Erlaubnis wird unbeschadet Dritter erteilt.
4. Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle

Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

5. Soweit dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer durch die Baumaßnahmen bei Unterhaltungsarbeiten Mehrkosten entstehen, sind diese gemäß § 75 NWG auf entsprechende Anforderung dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.
6. Die neu angelegten Gräben und Rückhaltebecken sind keine Gewässer im Sinne des NWG, sondern sind als Teil der Entwässerungseinrichtungen einzustufen.
7. Im Überschwemmungsgebiet der Aue bedürfen gem. § 78 Abs. 4 WHG die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Hameln-Pyrmont).
8. Die Baumaßnahmen sind entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und gemäß § 71 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu unterhalten und zu warten.

4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

Biewald

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

§	Paragraph
µg	Mikrogramm
€	Euro
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
33. BImSchV	33. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen)
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
Bay VGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGV C 22	Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT- Drs.	Bundestags- Drucksache
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichts- Entscheidung
bzw.	beziehungsweise
dB(A)	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche. Die sog. A-Bewertung berücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.
d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm

DN	Nennweite von Rohrleitungen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora- Fauna- Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Niedersächsische Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
ha	Hektar
i.S.d.	im Sinne des / der
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/h	Kraftfahrzeug pro Stunde
km	Kilometer
kV	Kilovolt
l/s	Liter pro Sekunde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung
m	Meter
m ³ /2h	Kubikmeter in zwei Stunden
m ³ /a	Kubikmeter pro Ar
Mio.	Million
MLuS	Merkblatt für Luftverunreinigungen an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NDSchG	Denkmalschutzgesetz Niedersachsen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz

NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO ₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM 10	Feinstaub mit einem oberen Partikeldurchmesser von bis zu 10 µg
RAS–EW 2005	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege
RAS–Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Querschnitt
Rd.Erl.	Runderlass
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RL79/409/EWG	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
RL 92/43/EWG	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
S.	Seite
s.o.	siehe oben
Slg.	Sammlung
TA- Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV-BGV A2	Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 1997
VRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VSchRL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel